

1981

Ausgegeben zu Bonn am 26. September 1981

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 81	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts 9510-11	969
21. 9. 81	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (17. ÄndVFO) neu: 9026-1-1-16; 9026-1, 9027-3, 9027-4, 9027-1, 9029-1, 9029-2	977

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29 und Nr. 30	1021
Verkündungen im Bundesanzeiger	1022
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1023

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts

Vom 17. September 1981

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, und des § 3 b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 5. Juli 1977 (BGBl. I S. 1191), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 1981 (BGBl. I S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden geändert:

„Kostenordnung“ in „Kostenverordnung“ und
„(KostODHI)“ in „(KostVDHI)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Eigentümer und der Besitzer des Schiffes tragen die Kosten für eine Überwachungsmaßnahme nach § 16 der Schiffssicherheitsverordnung vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833), geändert durch die Verordnung vom 2. April 1981 (BGBl. I S. 334), wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 18 Abs. 2 bis 6, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 3, §§ 21 und 22 oder § 42 Abs. 8 Nr. 3, Nr. 14 oder Abs. 10 Nr. 2 der Schiffssicherheitsverordnung festgestellt wird.“

c) Absatz 6 wird Absatz 4.

3. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt und § 25 des Verwaltungskostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bonn, den 17. September 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 3)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
Prüfung von Magnet-Regel-, Magnet-Steuer- und Magnet-Reservekompassen, Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Geräten zur Kursüberwachung		
001	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I	9 000,-
002	Baumusterprüfung	
	1. eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse II oder eines Magnet-Reservekompasses für einen Magnet-Regel- oder einen Magnet-Steuerkompaß der Klasse I oder II	5 300,-
	2. eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse III	3 900,-
	3. eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse IV	2 800,-
003	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I ohne Kompaßstand	5 300,-
004	Baumusterprüfung einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflexions- oder Projektionskompassse	750,-
005	Baumusterprüfung einer komplizierten Selbststeueranlage	
	1. mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber (ohne Schutzabstandsbestimmung)	9 550,-
	2. ohne Kursinformationsgeber und ohne Schutzabstandsbestimmung	9 000,-
006	Baumusterprüfung einer einfachen Selbststeueranlage	
	1. mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber (ohne Schutzabstandsbestimmung)	6 400,-
	2. ohne Kursinformationsgeber und ohne Schutzabstandsbestimmung	5 800,-
007	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Geräte zur Kursüberwachung	750,-
008	Baumusterprüfung einer Magnet-Fernkompaßanlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	9 550,-
009	Baumusterprüfung eines Gerätes zur Kursüberwachung (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	4 250,-
010	Baumusterprüfung eines Magnetkompaß-Kursinformationsgebers (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	3 200,-
011	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001 bis 010 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster umfangreiche Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
012	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001 bis 010 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster einfache Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern	20 v. H. der Grund- gebühr
013	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001 bis 010 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
014	Bestimmung der magnetischen Schutzabstände	
	1. eines Einzelgerätes	850,-
	2. eines Einzelgerätes, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	600,-
	3. eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse	600,-
	4. eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	400,-
015	Prüfung eines Baumusters eines Magnetkompasses der Klasse A oder B auf Vibrationsfestigkeit	425,-
016	Prüfung der Aufstellung der Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassse je angefangene Stunde	80,-
017	Prüfung von Selbststeueranlagen vor Verwendung an Bord je angefangene Stunde	80,-
018	Prüfung von Magnetkompassen der Klasse A oder B vor Verwendung an Bord	70,-
019	Beratung zur Beseitigung von Vibrationsstörungen an Bord je angefangene Stunde	80,-
Regulierung von Magnet-Regel- und -Steuerkompassen, Kompensierung von Peilfunkanlagen an Bord		
101	Regulierung eines Kompasses auf Schiffen in Abständen von zwei Jahren, auf Schiffen mit einer Länge über alles	
	1. bis 30 m	140,-
	2. über 30 m bis 60 m	180,-
	3. über 60 m bis 90 m	320,-
	4. über 90 m bis 120 m	420,-
	5. über 120 m bis 200 m	580,-
	6. über 200 m	670,-
	7. Regulierung jeden weiteren Kompasses und Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	110,-
102	Kompensierung einer Peilfunkanlage in Abständen von zwei Jahren auf Schiffen	
	1. bis 1 600 BRT	420,-
	2. über 1 600 BRT	580,-
103	Kompensierung jeder weiteren Frequenz	110,-
104	1. Regulierung eines Kompasses oder Kompensierung einer Peilfunkanlage vor Inbetriebnahme zusätzlich oder zusätzliche Deviationsbestimmung	85,-
	2. Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation vor Inbetriebnahme zusätzlich	170,-
105	Elektrische Regulierung je Komponente zusätzlich	170,-
106	Gegenpeilung Land/Schiff mittels UKW auf besondere Anforderung zusätzlich	
	1. bei Schiffen bis 90 m Länge	170,-
	2. bei Schiffen über 90 m Länge	230,-
107	Ausrichten von Peileinrichtungen und Kompaßtöchtern (auf besondere Anforderung) je angefangene Stunde	80,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
Prüfung von Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen und Wendeanzeigern (ohne Schutzabstandsbestimmung)		
201	Baumusterprüfung einer Kreiselkompaßanlage	
	1. der Klasse I mit Horizontanzeige	23 000,-
	2. der Klasse I und II ohne Horizontanzeige	19 100,-
	3. der Klasse III	12 800,-
202	Prüfung eines Baumusters einer Kreiselkompaßanlage, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	1. nur eine Fahrzeugerprobung erfordern	30 v. H. der Grund- gebühr
	2. nur eine dynamische Prüfung erfordern	15 v. H. der Grund- gebühr
	3. nur eine statische Prüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
	4. keine Fahrzeugerprobung und keine Laborprüfung erfordern	5 v. H. der Grund- gebühr
203	Baumusterprüfung einer Fahrtmeßanlage	5 500,-
204	Baumusterprüfung eines Wendeanzeigers	3 000,-
205	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen und Wendeanzeigern	750,-
206	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 203 bis 205 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	1. eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
	2. keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
207	Prüfung einer Kreiselkompaßanlage vor Verwendung an Bord	250,-
208	Prüfung einer Fahrtmeßanlage vor Verwendung an Bord je angefangene Stunde	80,-
209	Prüfung eines Wendeanzeigers vor Verwendung an Bord	120,-
Prüfung von Winkelmeßinstrumenten, Barometern, Thermometern und Schiffschronometern		
301	Baumusterprüfung eines Winkelmeßgerätes	2 650,-
302	Baumusterprüfung eines Thermometers	2 650,-
303	Baumusterprüfung eines Barometers oder Barographen	2 650,-
304	Baumusterprüfung eines elektronischen Schiffschronometers (ohne Schutzabstandsbestimmung)	1 800,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
305	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 301 bis 304 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	1. eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
	2. keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
306	Prüfung eines Winkelmeßgerätes vor Verwendung an Bord	75,-
307	Prüfung eines Barometers oder Barographen vor Verwendung an Bord	85,-
308	Prüfung eines Thermometers vor Verwendung an Bord	80,-
309	Prüfung eines Schiffschronometers vor Verwendung an Bord	110,-
Prüfung von Signalleuchten		
401	Baumusterprüfung einer Positionslaterne für die Seeschifffahrt	2 650,-
402	Baumusterprüfung einer Signalleuchte für die Binnenschifffahrt	500,-
403	Baumusterprüfung einer Morsesignalleuchte mit Signalgeber	2 900,-
404	1. Baumusterprüfung eines Tagsignal- oder eines Suchscheinwerfers	2 950,-
	2. Prüfung auf Suchscheinwerfer zusätzlich	650,-
405	Baumusterprüfung einer Manöversignalanlage	3 550,-
406	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 401 bis 405 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	1. eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
	2. keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
407	Lichttechnische Prüfung einer Seenotsignalleuchte	1 000,-
408	Prüfung der Anbringung von Positionslaternen, Schallsignalanlagen und Manöversignalanlagen je angefangene Stunde	80,-
Prüfung von Ortungsfunkanlagen, integrierten Navigationsanlagen, tragbaren Funkgeräten und Radarreflektoren (ohne Schutzabstandsbestimmung)		
501	Baumusterprüfung einer Radaranlage	
	1. der Klasse I	8 200,-
	2. der Klasse II	7 100,-
	3. der Klasse III	5 300,-
502	Baumusterprüfung	
	1. einer Peilfunkanlage	6 600,-
	2. eines Kleinpeilers für die Zielfahrt	5 300,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
503	Baumusterprüfung	
	1. einer Seenotfunkboje	6 450,-
	2. eines tragbaren Funkgerätes für Rettungsboote und -flöße	3 300,-
	3. eines Seenotsenders für nicht ausrüstungspflichtige Schiffe	3 650,-
504	Baumusterprüfung einer integrierten Navigationsanlage	14 300,-
505	Baumusterprüfung eines passiven Navigationszusatzgerätes mit elektronischer Datenverarbeitung oder vergleichbaren Einrichtungen	
	1. mit komplizierten Funktionen	8 200,-
	2. mit einfachen Funktionen	4 350,-
506	Baumusterprüfung einer Hyperbel-Navigationsanlage	
	1. rechnergestützt	12 300,-
	2. nicht rechnergestützt	9 900,-
507	Baumusterprüfung eines Radarreflektors	4 100,-
508	Baumusterprüfung einer Satelliten-Navigationsanlage	11 700,-
509	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Ortungsfunk- und integrierte Navigationsanlagen, das	
	1. eine Prüfung an Bord erfordert	2 200,-
	2. eine Prüfung im Labor erfordert	
	2.1. mit komplizierten Funktionen	1 900,-
	2.2. mit einfachen Funktionen	1 000,-
	3. keine Prüfung an Bord und im Labor erfordert	500,-
510	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 501 bis 509 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	1. eine Prüfung an Bord erfordern	60 v. H. der Grund- gebühr
	2. eine Prüfung im Labor erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
	3. keine Prüfung an Bord und im Labor erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
511	Prüfung einer integrierten Navigationsanlage vor Verwendung an Bord	
	1. mit einfachen Funktionen	550,-
	2. mit komplizierten Funktionen	1 000,-
512	Prüfung einer Radaranlage vor Verwendung an Bord	
	1. der Klasse I	500,-
	2. der Klasse I mit automatischem Bildauswertegerät	1 000,-
	3. der Klasse II	300,-
	4. der Klasse III	235,-
513	Prüfung einer Decca- oder Peilfunkanlage vor Verwendung an Bord	235,-
514	Prüfung der Beeinflussung der Ortungsfunkanlage durch Amateurfunkstellen	150,-
515	Prüfung der Aufstellung von Ortungsfunk- und integrierten Navigationsanlagen je angefangene Stunde	80,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
Prüfung von Echolotanlagen und Schallsignalanlagen (ohne Schutzabstandsbestimmung)		
601	Baumusterprüfung einer Echolotanlage	8 750,-
602	Baumusterprüfung einer Pfeife	2 900,-
603	Baumusterprüfung eines automatischen Signalgebers	1 800,-
604	Baumusterprüfung eines handbetätigten Signalgebers	180,-
605	Baumusterprüfung einer Glocke oder eines Gongs	1 380,-
606	Baumusterprüfung einer elektrischen Einrichtung mit den entsprechenden Schalleigenschaften einer Glocke und/oder eines Gongs	2 650,-
607	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Echolotanlagen, das	
	1. eine Prüfung an Bord erfordert	1 350,-
	2. eine Prüfung im Labor erfordert	
	2.1. mit komplizierten Funktionen	1 200,-
	2.2. mit einfachen Funktionen	600,-
	3. keine Prüfung an Bord und im Labor erfordert	300,-
608	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 601 bis 607 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die eine Prüfung an Bord erfordern	60 v. H. der Grund- gebühr
609	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 601 bis 607 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die eine Prüfung im Labor erfordern	40 v. H. der Grund- gebühr
610	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 601 bis 607 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die keine Prüfung an Bord und im Labor erfordern	10 v. H. der Grund- gebühr
611	Prüfung einer Echolotanlage vor Verwendung an Bord	
	1. der Klasse I und III	500,-
	2. der Klasse II	250,-
Sonstige Amtshandlungen		
701	Umschreibung einer Baumusterzulassung auf einen Dritten	320,-
702	Umschreibung der Genehmigung zur Aufstellung oder Anbringung von Anlagen und Geräten auf einen Dritten	100,-
703	1. Anerkennung von Betrieben für Überprüfungen	300,-
	2. Anerkennung von Reparaturbetrieben	850,-
	3. Verlängerung der Anerkennung	100,-
	4. Abgabe von Prüfmarken je angefangene 50 Stück	25,-
704	Steuerung einer zentralen Uhrenanlage oder laufende Übermittlung von Zeitmarken je angefangenen Monat	110,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
705	Prüfung der Änderung der Unterlagen, Angaben und Kennzeichnungen für ein zugelassenes Baumuster	100,-
706	1. Bauartprüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente im Einzelfall	60 v. H. der Grund- gebühr
	2. Nachprüfung einer bauartzugelassenen Anlage	15 v. H. der Grund- gebühr
707	Ausnahmegenehmigung nach § 8 Schiffssicherheitsverordnung	100,- bis 1 000,-
708	Durchführung von Messungen zur elektro-magnetischen Verträglichkeit je angefangene Stunde	80,-
Gebühren in besonderen Fällen		
801	Bei Hinderung des Prüfers, Kompensierers und Regulierers dadurch, daß er nicht an Bord genommen wird oder ohne die Prüfung durchgeführt zu haben wieder entlassen wird	75 v. H. der Grund- gebühr
802	Für die Reise- und Wartezeit vor und nach einer Prüfung an Bord, Kompensierung und Regulierung je angefangene Stunde höchstens jedoch je Tag	70,- 840,-
803	Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (am 24. und 31. Dezember ab 12 Uhr, an allen gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	100 v. H. der Grund- gebühr
804	Für Sonntagsarbeit (ab 12 Uhr des Sonnabends bis 24 Uhr des Sonntags)	50 v. H. der Grund- gebühr
805	Für Nachtarbeit (von 17 Uhr bis 7 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit erhoben werden	25 v. H. der Grund- gebühr

Die Gebühren nach den Nummern 802 bis 805 werden als Zuschläge erhoben.

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung (17. ÄndVFO)
Vom 21. September 1981**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1
Änderung der Fernmeldeordnung**

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 19. Februar 1981 (BGBl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut selbst wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Anschließung von Fernmeldeanlagen gemäß Absatz 1 Nr. 4 a mit grundstücksüberschreitendem Fernmeldeverkehr oder von Einrichtungen, die nicht ausschließlich vom Teilnehmer benutzt werden, ist unzulässig.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Leitungsart oder eines besonderen Leitungsweges“ durch das Wort „Leitungsführung“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze 8 a bis 8 c eingefügt:

„(8 a) Regelnebenanschlußleitungen, deren Endpunkte auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken liegen, sind entsprechend der Nebenstellenanlage posteigen, teilnehmereigen oder privat. Regelnebenanschlußleitungen, deren Endpunkte auf nicht benachbarten Grundstücken liegen, sollen posteigen sein. § 28 Abs. 3 bleibt unberührt. Ausnahmeebenenanschlußleitungen müssen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist, posteigen sein.“

(8 b) Grundstücke sind

1. Bodenflächen, die durch dem öffentlichen Verkehr dienende Wege und Plätze, durch Gewässer, Mauern, Zäune oder in anderer Weise abgegrenzt sind; Grundstücke werden auch dann als getrennte Grundstücke behandelt, wenn zwischen diesen Grundstücken Brücken, Tunnel, Bahnen, Förderbänder, Rohre, Durchlässe oder ähnliche Verbindungselemente bestehen,
2. Bodenflächen, die für sich getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden, wenn sich diese auf einer nach Nummer 1 abgegrenzten Bodenfläche befinden,
3. Standorte von Einrichtungen, die Endpunkte von Leitungen sind und sich auf dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen und Plätzen oder auf Bahnkörpern befinden; die sonstigen Bodenflächen dieser Wege und Plätze oder Bahnkörper sind keine Grundstücke.

(8 c) Grundstücke sind benachbart, wenn sie an mindestens einer Stelle unmittelbar aneinander grenzen. Das gilt auch für solche Grundstücke, die ohne die Abgrenzungselemente nach Absatz 8 b unmittelbar aneinander grenzen würden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Querverbindungsleitungen“ jeweils durch das Wort „Regelquerverbindungsleitungen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ausnahmequerverbindungsleitungen müssen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist, posteigen sein.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Abzweigleitungen“ jeweils durch das Wort „Regelabzweigleitungen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ausnahmeabzweigleitungen müssen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist, posteigen sein.“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 4 a“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Abs. 8 und“ durch die Angabe „Abs. 8 und 8 a sowie“ ersetzt.

6. In § 11 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Worte „der Teilnehmer“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 9 werden nach dem Wort „Teilnehmereinrichtungen“ die Worte „zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder“ eingefügt.

8. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Zweitnebenstellenanlage“ die Angabe „gemäß § 6 Abs. 8 und 8 a“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Nebenanschlußleitungen“ durch das Wort „Regelnebenanschlußleitungen“ ersetzt.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Ein Eintrag kann auf Antrag für eine angemessene Frist unterbleiben, wenn der Teilnehmer glaubhaft macht, daß für ihn oder eine andere Person im Falle der Eintragung eine Gefährdung oder erhebliche Belästigung eintreten kann.“
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge in den amtlichen Teilnehmerverzeichnissen übernimmt die Deutsche Bundespost keine Gewähr; das gilt auch für Auskünfte, die nach Unterlagen erteilt werden, die den Verzeichnissen zugrunde liegen.“

10. In § 45 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „monatlichen Gebühren“ durch die Worte „entsprechenden Gebühren gemäß Abschnitt 10.3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3)“ ersetzt und nach den Worten „bis zu 30 km“ die Worte „und 80 Stunden Nutzungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelde-rechnung“ angefügt.

11. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn und solange die dafür notwendigen Sendefunkanlagen und Frequenzen verfügbar sind.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Es besteht kein Recht auf Überlassung von Sendekanälen.“

b) In Absatz 10 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Es besteht kein Recht auf Überlassung von Sendekanälen.“

12. Teil IV wird durch folgende Teile IV und V ersetzt:

„Teil IV

Haftung im Fernmeldedienst

§ 52

Grundsatz der beschränkten Haftung

(1) Die Deutsche Bundespost haftet für Schäden, die durch die Verletzung ihrer Dienstleistungspflichten einschließlich der Beratungs- und sonstiger Nebenpflichten im Fernmeldedienst entstehen, gegenüber den Teilnehmern oder Benutzern ausschließlich und abschließend nach den §§ 53 bis 55.

(2) Die Bediensteten der Deutschen Bundespost haften dem Geschädigten nicht.

§ 53

Voraussetzungen und Umfang der Haftung

(1) Die Deutsche Bundespost haftet im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Teilnehmers oder Benutzers, wenn der Schaden von der Deutschen Bundespost oder einem ihrer Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, wenn der Schaden von der Deutschen Bundespost oder einem ihrer Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, wenn dieser von dem Vorsteher eines Amtes des Post- oder Fernmeldewesens, dem Leiter einer Mittelbehörde oder dem Leiter der obersten Dienstbehörde der Deutschen Bundespost vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Ist streitig, ob das in Satz 1 Nr. 1 bis 3 jeweils vorausgesetzte Verschulden vorliegt, so trifft die Beweislast die Deutsche Bundespost.

(2) Ist der Schaden durch ein Verschulden des Geschädigten mitverursacht worden, so bemißt sich die Haftung der Deutschen Bundespost und deren Umfang nach den Umständen, besonders danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von der Deutschen Bundespost oder dem Geschädigten verursacht worden ist; das gilt auch dann, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu vermindern. Dem Verhalten des Geschädigten ist das Verhalten seines gesetzlichen Vertreters oder derjenigen gleichzustellen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.

(3) Bei Sach- und Vermögensschäden ist je schadensverursachende Handlung die Haftung der Deutschen Bundespost gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf fünftausend Deutsche Mark und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf eine Million Deutsche Mark begrenzt. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach Satz 1 entfällt, wenn der Geschädigte beweist, daß der Schaden vorsätzlich verursacht worden ist oder wenn der Sachschaden bei der Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung einer Fernmeldeeinrichtung entstanden ist.

(4) Im übrigen bestimmen sich Art und Umfang des Schadensersatzes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, nach § 7 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 8 und 9 des Staatshaftungsgesetzes.

(5) Der Geschädigte hat den Schaden der Deutschen Bundespost unverzüglich mitzuteilen.

(6) Ersatzansprüche nach Absatz 1 verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Ist der Ersatzanspruch geltend gemacht, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Deutsche Bundespost über den Anspruch entschieden hat.

§ 54

Haftung bei fehlerhafter Abbuchung von Gebühren

(1) Sind auf Veranlassung der Deutschen Bundespost von einem Girokonto Fernmeldegebühren zu Unrecht abgebucht worden, so haftet die Deutsche Bundespost für den Schaden, der dem Kontoinhaber dadurch entsteht, daß er Zinsen zu zahlen hat, einen Zinsverlust erleidet oder von ihm ein Entgelt für Kontoführung oder Bearbeitung verlangt wird.

(2) Für die Verjährung des Ersatzanspruchs ist § 53 Abs. 6 anzuwenden.

§ 55

Haftung bei unrichtiger schriftlicher Auskunft

Für Schäden, die durch die Erteilung einer unrichtigen schriftlichen Auskunft im Fernmeldedienst entstehen, haftet die Deutsche Bundespost nach den Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes, soweit die Auskunft nicht im Rahmen des Massenverkehrs, insbesondere in automatisierten Verfahren, erteilt worden ist. Die Haftung nach § 53 bleibt unberührt.

Teil V

Sonstige Bestimmungen

§ 56

Gebühren

Die Gebühren sind in der Anlage 3 (Fernmeldegebührenvorschriften) festgelegt.

§ 57

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fernmeldeverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung. Das gilt nicht, soweit die Gesetze und Verordnungen, die zur Durchführung des Internationalen Fernmeldevertrags nebst seinen Vollzugsordnungen und der sonstigen für den Fernmeldeverkehr bestehenden Verträge und Abkommen ergangen sind, eine andere Regelung treffen."

(2) Die Anlage 3 –Fernmeldegebührenvorschriften– erhält den Klammervermerk „(zu § 56)“ und wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt –1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptstellen– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –1.1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Satz 2 der Vorschrift 1 zu Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Grundgebühr wird auch in der verordneten Höhe erhoben, wenn Bestandteile nach Satz 1 aus technischen Gründen nicht erforderlich sind.“

bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Vorschrift zu Nr. 11 a die Angabe „nach Nr. 11 b, 12 oder 13“ durch die Angabe „nach Nr. 11 b oder 12“ ersetzt.

cc) Die Nummern 11 b bis 13 erhalten einschließlich der zugehörigen Überschriften folgende Fassung:

11 b	<p>„Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr bei Hauptanschlüssen, die auf Antrag an eine andere als die zuständige Ortsvermittlungsstelle herangeführt werden, für jede Leitung</p> <p>Leitungsgebühr je 100 m gebührenpflichtige Leitungslänge und je Stunde Nutzungszeit</p> <p>1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt die Luftlinienentfernung zwischen der zuständigen Ortsvermittlungsstelle und der Ortsvermittlungsstelle, an die der Regelhauptanschluß herangeführt wird. Die Vorschriften 2 bis 8 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.</p>	Gebühr nach 4.1 Nr. 1
------	---	-----------------------

	<p>2. Für einen Regelhauptanschluß, der auf einem Umweg an die zuständige Ortsvermittlungsstelle herangeführt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 5 der Fernmeldeordnung) wird kein Zuschlag zu den monatlichen Gebühren erhoben. Ist für die Schaffung des Umwegs eine Ergänzungsanlage im Ortslinien-netz erforderlich, wird eine einmalige Gebühr in Höhe der Mehrkosten der Leitungsherstellung gegenüber den Regelverhältnissen nach 5 Nr. 3 wie für besonders kostspielige Leitungen erhoben.</p>	
	<p>Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen, für jede Leitung</p>	
12	<p>Leitungsgebühr je 100 m gebührenpflichtige Leitungslänge und je Stunde Nutzungszeit</p> <p>Zu Nr. 12</p> <p>1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte des Ausnahmehauptanschlusses (Hauptstelle, Ortsvermittlungsstelle) liegen; für die Feststellung der Entfernungen gilt § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung. Die Vorschriften 3 bis 7 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>2. Bei Notrufanschlüssen wird nur die Hälfte der Gebühren nach 4.1 Nr. 1 und 2 erhoben. Vorschrift 8 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.</p>	Gebühren nach 4.1 Nr. 1 bis 4
13	<p>–“.</p>	

b) In Abschnitt –1.2.1. Gewöhnliche Sprechapparate– werden die Nummern 6 und 7 mit den zugehörigen Vorschriften aufgehoben.

c) Abschnitt –1.2.2. Sprechapparate besonderer Art– erhält nach Nummer 36 folgende Fassung:

	<p>„Sprechapparat für Behinderte</p>		
37	als einfache Hauptstelle	20,50	1 213,-
38	als zusätzlicher Sprechapparat	22,40	1 213,-
39	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 37 oder 38 für ein Steuergerät	9,30	548,-
	<p>Zu Nr. 37 bis 39</p> <p>Für private Zusatzeinrichtungen, die an den Sprechapparat für Behinderte oder an das zugehörige Steuergerät angeschlossen werden, wird die Gebühr nach 1.3 Nr. 39 nicht erhoben.</p> <p>Zu Nr. 35 bis 39</p> <p>Die Vorschriften 1 und 2 zu 1.2.1 Nr. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.</p>		
	<p>Sprechapparat besonderer Art in anderer Ausführung</p>		
40	als einfache Hauptstelle		siehe Hinweis 3 Nr. 1
41	als zusätzlicher Sprechapparat		siehe Hinweis 3 Nr. 2
	<p>Zu Nr. 40 und 41</p> <p>Die Vorschrift zu 1.2.1 Nr. 8 und 9 ist anzuwenden.“</p>		

d) Abschnitt –1.3. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen und Anschalt-einrichtungen bei einfachen Hauptanschlüssen– wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Monatliche Gebühr“ werden folgende Zahlen ersetzt:
- bei Nummer 22 die Zahl „200,-“ durch die Zahl „180,-“,
 - bei Nummer 23 die Zahl „170,-“ durch die Zahl „150,-“,
 - bei Nummer 24 die Zahl „120,-“ durch die Zahl „100,-“,
 - bei Nummer 25 die Zahl „100,-“ durch die Zahl „80,-“,

bei Nummer 26 a die Zahl „130,-“ durch die Zahl „120,-“ und bei Nummer 29 die Zahl „22,-“ durch die Zahl „25,-“.

bb) Nach Nummer 32 a werden folgende Nummern 32 b und 32 c eingefügt:

„32 b	Datenübertragungsgerät für Fernsprechapparate (Einschubmodem) für 1 200 bit/s (asynchron) mit Datensender, Datenempfänger und begrenzter Steuerungsfunktion, ohne Stromversorgungsgerät	19,40
32 c	Automatische, steckbare Wähleinrichtung für ein Datenübertragungsgerät nach Nr. 24	30,-“.

2. Abschnitt -1a. Heimtelefonanlagen- wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt -1a.2.1. Gewöhnliche Sprechapparate- werden die Nummern 4 und 5 mit der zugehörigen Vorschrift aufgehoben.
- b) Abschnitt -1a.2.2. Sprechapparate besonderer Art- erhält nach Nummer 13 folgende Fassung:

	„Sprechapparat für Behinderte		
	mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren		
14	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	20,50	1 213,-
15	als zweite bis vierte Nebenstelle, je Nebenstelle ...	22,40	1 213,-
16	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 14 oder 15 für ein Steuergerät	9,30	548,-
	Zu Nr. 14 bis 16		
	Für private Zusatzeinrichtungen, die an den Sprechapparat für Behinderte oder an das zugehörige Steuergerät angeschlossen werden, wird die Gebühr nach 1a.3 Nr. 2 nicht erhoben.		
	Zu Nr. 12 bis 16		
	Die Vorschrift zu 1a.2.1 Nr. 2 und 3 ist anzuwenden.		
	Sprechapparat besonderer Art in anderer Ausführung		
17	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	siehe Hinweis 3 Nr. 1 zu 1.2	
18	als zweite bis vierte Nebenstelle, je Nebenstelle	siehe Hinweis 3 Nr. 2 zu 1.2	
	Die Vorschrift zu 1a.2.1 Nr. 7 ist anzuwenden.		
	Zu Nr. 17 und 18		
	Hinweis 3 Satz 1 und 2 zu 1.2 ist anzuwenden.“		

- c) Abschnitt -1a.3. Gebühren für Zusatzeinrichtungen bei Heimtelefonanlagen- wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Nummer 1 wird in der Spalte „Gegenstand“ und in der Spalte „Monatliche Gebühr“ jeweils die Angabe „1.3 Nr. 1, 4“ durch die Angabe „1.3 Nr. 1, 2, 4“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Vorschrift zu Nr. 2 folgender Satz angefügt: „Die Vorschrift zu 2.14.3 Nr. 3 ist für private Heimtelefonanlagen sinngemäß anzuwenden.“

3. Abschnitt -2. Nebenstellenanlagen- wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt -2.9.1. Gewöhnliche Sprechapparate für Nebenstellen- wird in der Spalte „Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren“ bei den Nummern 1 bis 4, 6 bis 9, 11 und 12 jeweils die Zahl „19,-“ durch die Zahl „29,-“ ersetzt.
- b) Abschnitt -2.9.2. Sprechapparate besonderer Art- wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren“ werden bei den Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 48, 49, 51, 52, 54, 55, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 66 und 67 jeweils die Zahl „22,-“ durch die Zahl „32,-“ und bei den Nummern 14, 15, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 29, 36, 37, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 59 a, 59 b und 67 a jeweils die Zahl „28,-“ durch die Zahl „38,-“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 59 c werden folgende Nummern 59 d bis 59 g eingefügt:

	„Sprechapparat für Behinderte				
	Impulswahlverfahren				
	mit Tastenfeld				
59 d	als Nebenstelle	18,85	875,-	6,30	38,-

59 e	als zweiter Sprechapparat	18,85	875,-	6,30	38,-
59 f	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	16,90	785,-	5,65	9,-
59 g	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 59 d bis 59 f für ein Steuergerät	8,10	375,-	2,70	15,-
<p>Zu Nr. 59 d bis 59 g</p> <p>1. Die Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren nach Nr. 59 d bis 59 f gelten auch für den Sprechapparat für Behinderte mit Steuergerät. Die Anschließungsgebühr nach Nr. 59 g wird nur erhoben, wenn das Steuergerät nachträglich angebracht wird.</p> <p>2. Für private Zusatzeinrichtungen, die an den Sprechapparat für Behinderte oder an das zugehörige Steuergerät angeschlossen werden, wird die Gebühr nach 2.14.3 Nr. 3 nicht erhoben.“</p>					

c) In Abschnitt –2.9.3. Zuschläge– wird in der Spalte „Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren“ bei den Nummern 1 bis 9 jeweils die Zahl „19,-“ durch die Zahl „29,-“ ersetzt.

d) In Abschnitt –2.9.4. Sprechapparate in anderer Ausführung– wird in der Spalte „Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren“ bei den Nummern 1 und 2 jeweils die Zahl „19,-“ durch die Zahl „29,-“ ersetzt und bei Nummer 3 die Zahl „19,-“ gestrichen.

e) Abschnitt –2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen und Anschaltteeinrichtungen– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren“ werden bei den Nummern 1 und 3 jeweils die Zahl „10,-“ durch die Zahl „15,-“, bei den Nummern 4 und 8 jeweils die Zahl „15,-“ durch die Zahl „29,-“ und bei den Nummern 5 und 7 jeweils die Zahl „19,-“ durch die Zahl „29,-“ ersetzt.

bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9	Anschaltteeinrichtung (§ 8 Abs. 6 Satz 1 der Fernmeldeordnung)	0,40	18,-	0,15	29,-
	Mit der Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühr ist die Anschließung eines Fernkopierers oder eines Bildsendegerätes abgegolten.“				

f) In Abschnitt –2.11. Nicht in Linien des allgemeinen Netzes geführte Leitungen der Nebenstellenanlage (Leitungsnetz der Nebenstellenanlage)– werden in der Spalte „Gebühr“ folgende Zahlen ersetzt:

- bei Nummer 1 die Zahl „23,-“ durch die Zahl „34,50“,
- bei Nummer 2 die Zahl „14,40“ durch die Zahl „29,-“,
- bei Nummer 2 a die Zahl „38,-“ durch die Zahl „44,-“,
- bei Nummer 2 b die Zahl „25,30“ durch die Zahl „38,-“,
- bei Nummer 3 die Zahl „46,70“ durch die Zahl „65,-“,
- bei Nummer 4 die Zahl „34,60“ durch die Zahl „52,-“,
- bei Nummer 5 die Zahl „79,50“ durch die Zahl „99,-“ und
- bei Nummer 6 die Zahl „64,50“ durch die Zahl „83,-“.

g) Abschnitt –2.14.1. Gebührenzuschlag für posteigene, teilnehmereigene und private Nebenstellen– erhält folgende Fassung:

„2.14.1. Systemzuschläge für posteigene, teilnehmereigene und private Nebenstellenanlagen					
Hinweis					
Anschlußorgane in Nebenstellenanlagen sind die Einrichtungen zur Anschließung von Amtsleitungen und Leitungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Fernmeldeordnung.					
1	Zuschlag je Anschlußorgan für Nebenstellen			2,-	
	1. Bei einer Nebenstellenanlage mit Vermittlungseinrichtung wird der Zuschlag für jedes in der Nebenstellenanlage vorhandene Anschlußorgan für Nebenstellen erhoben.				

2	<p>2. Bei Reihenanlagen und Makler- und Auftragsanlagen wird der Zuschlag für jede im Endausbau der Anlage anschließbare Nebenstelle erhoben.</p> <p>3. Für Zweitnebenstellenanlagen sind die Vorschriften 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; das gilt auch für Vorzimmeranlagen.</p> <p>Zuschlag je Anschlußorgan, an das eine Abzweigung (§ 7 Abs. 5 der Fernmeldeordnung) angeschlossen ist ..</p> <p>Für Regelabzweigungen wird als Zuschlag die Gebühr nach 6.1.1 Nr. 1 erhoben."</p>	Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 5
---	---	---------------------------------

h) Abschnitt -2.14.4. Einrichtungen für fernsprechfremde Zwecke- wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 1 die Angabe „nach 1.3 Nr. 20 bis 32 a“ durch die Angabe „nach 1.3 Nr. 20 bis 32 c“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Vorschrift 3 zu Nr. 3 folgende Vorschrift 4 angefügt:
 „4. Für die Anschlußmöglichkeit privater Bildsendegeräte sind die Vorschriften 1 und 2, soweit sie die Gebühren gemäß 1.3 Nr. 41 betreffen, für Gebühren nach 1.3 Nr. 42 sinngemäß anzuwenden.“

4. Abschnitt -3.1. Bei Ausführung der Arbeiten durch Kräfte der Deutschen Bundespost- wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 7 einschließlich der zugehörigen Überschriften erhalten folgende Fassung:

„Die Einheitssätze für die Arbeitsstunde betragen bei Dienstleistungen		
1	für die Leitung, Planung, Auskundung usw.	63,-
2	für die Beaufsichtigung oder für die höherwertige praktische Arbeit	43,-
3	für die praktische Arbeit	37,-
Zu Nr. 1 bis 3		
1. Mit den Einheitssätzen nach Nr. 1 bis 3 sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Antragsbearbeitung und mit der Berichtigung der Betriebsunterlagen verbunden sind.		
2. In dem Einheitssatz nach Nr. 3 sind die anteiligen Kosten für Leistungen nach Nr. 1 und für die Leistung der Beaufsichtigung nach Nr. 2 bereits enthalten. Im Regelfall werden daher für diese Leistungen keine gesonderten Gebühren erhoben. Der Einheitssatz nach Nr. 1 und der für die Beaufsichtigung nach Nr. 2 sind nur anzuwenden, wenn praktische Arbeit nach Nr. 3 nicht geleistet wird.		
4	eines Auszubildenden im Fernmeldehandwerk	10,50
Zu Nr. 1 bis 4		
Mit den Einheitssätzen nach Nr. 1 bis 4 sind auch die Aufwendungen für die Beförderung eines Arbeiters usw. und seines Gepäcks abgegolten.		
Zu dem Einheitssatz nach Nr. 3 werden als Zuschläge erhoben		
5	für eine Arbeitsstunde an Werktagen, die nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost als Überzeitarbeit gilt	6,-
6	für eine Arbeitsstunde an Sonn- oder Feiertagen	10,50
Zu Nr. 5 und 6		
Die Zuschläge werden nur erhoben, wenn Lohnzuschläge für Überzeitarbeit bzw. Sonn- oder Feiertagsarbeit tatsächlich gezahlt worden sind.		
7	für eine Arbeitsstunde in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Nachtarbeit)	2,50
Der Zuschlag wird gegebenenfalls neben den Zuschlägen nach Nr. 5 und 6 erhoben."		

b) Die Nummern 8 bis 10 mit zugehöriger Überschrift werden aufgehoben.

5. Abschnitt –4. Leitungen– wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt –4.1. Leitungsgebühren– erhält die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
- b) Abschnitt –4.2. Ausgleichsgebühren– wird aufgehoben.

6. Abschnitt –6. Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere und Zusammenschalten von Leitungen bei Nebenstellenanlagen– wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt –6.1.1. Gebühren für die ständige Mitbenutzung von Ausnahmehauptanschlüssen mit Hauptstellen nach § 6 Abs. 1 der Fernmeldeordnung durch andere– erhält folgende Fassung:

„6.1.1. Gebühren für die ständige Mitbenutzung von Ausnahmehauptanschlüssen mit Hauptstellen nach § 6 Abs. 1 der Fernmeldeordnung durch andere		
(§ 15 Abs. 2 Satz 2 der Fernmeldeordnung)		
Monatliche Mitbenutzungsgebühr für jeden Ausnahmehauptanschluß mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge		
1	bis 10 km	30,-
2	von mehr als 10 bis 25 km	75,-
3	von mehr als 25 bis 50 km	230,-
4	von mehr als 50 bis 100 km	380,-
5	von mehr als 100 km	580,-
Zu Nr. 1 bis 5		
Ist die Zahl der Nebenanschlüsse, von denen aus Ausnahmehauptanschlüsse durch andere ständig mitbenutzt werden, kleiner als die Zahl der Ausnahmehauptanschlüsse, so werden die Gebühren nach Nr. 1 bis 5 nur der Zahl dieser Nebenanschlüsse entsprechend erhoben.“		

- b) Der Abschnitt –6.1.2. Gebühren für die ständige Alleinbenutzung von Ausnahmenebenanschlüssen durch andere– wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Gebühr“ erhält Nummer 1 folgende Fassung: „Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 5“.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird vor Vorschrift 1 zu Nr. 1 die Zahl „1.“ gestrichen und die Vorschrift 2 zu Nr. 1 aufgehoben.

- c) Abschnitt –6.1.3. Gebühren für die Befreiung von der Verpflichtung zur technischen Verhinderung von Verbindungen in andere Ortsnetzbereiche ohne Mitwirkung einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost– wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Gebühr“ erhalten die Nummern 1 und 2 jeweils folgende Fassung: „Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 5“.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift 4 zur Nr. 1 und 2 aufgehoben.

- d) Abschnitt –6.1.5.2. Gebühren bei getrennter Berechnung der innerhalb der Nebenstellenanlagen und zwischen den einzelnen Nebenstellenanlagen zugestandenen Verkehrsbeziehungen– wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

- aa) Die Vorschrift zu Nr. 4 a bis 4 d wird einschließlich der zugehörigen Überschrift aufgehoben.
- bb) In der Vorschrift zu Nr. 5 bis 24 wird in Satz 2 die Angabe „Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

- e) Abschnitt –6.1.7. Gebühren für den Verzicht auf technische Verhinderung der Verbindung von anderen überlassenen Nebenanschlüssen mit Abzweigungen– wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Gebühr“ erhält Nummer 2 folgende Fassung: „Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 5“.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift zu Nr. 2 aufgehoben.

- f) Abschnitt –6.2.1. Gebühren für den Verzicht auf technische Verhinderung der Zusammenschaltung von Querverbindungsleitungen– wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Gebühr“ erhält Nummer 1 folgende Fassung: „die Hälfte der Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 5“.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird vor Vorschrift 1 zu Nr. 1 die Zahl „1.“ gestrichen und die Vorschrift 2 zu Nr. 1 aufgehoben.

g) Abschnitt –6.2.2. Gebühren für den Verzicht auf technische Verhinderung der unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenschaltung von Abzweigungen– erhält folgende Fassung:

<p>„6.2.2. Gebühren für den Verzicht auf technische Verhinderung der unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenschaltung von Abzweigungen (§ 7 Abs. 7 Satz 3 und 4 sowie Abs. 8 der Fernmeldeordnung)</p>		
1	<p>Zusammenschaltungsgebühr für jede der beiden unmittelbar zusammengeschalteten Abzweigungen je nach deren gebührenpflichtiger Leitungslänge monatlich Die Vorschrift zu 6.2.1 Nr. 1 ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Monatliche Zusammenschaltungsgebühr für jede Abzweigung, die mittelbar mit anderen Abzweigungen zusammengeschaltet werden kann, wenn die Ausdehnung der privaten Fernmeldeanlage beträgt</p>	<p>ein Fünftel der Gebühren nach 6.1.1 Nr. 1 bis 5</p>
2	bis 10 km	ein Zehntel der Gebühr nach 6.1.1 Nr. 1
3	von mehr als 10 km bis 25 km	ein Zehntel der Gebühr nach 6.1.1 Nr. 2
4	von mehr als 25 km bis 50 km	ein Zehntel der Gebühr nach 6.1.1 Nr. 3
5	von mehr als 50 km bis 100 km	ein Zehntel der Gebühr nach 6.1.1 Nr. 4
6	von mehr als 100 km	ein Zehntel der Gebühr nach 6.1.1 Nr. 5“.

7. In Abschnitt –7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche– wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift 4 zu Nr. 1 bis 12 Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Für jeden Hauptanschluß mit nur ankommendem Verkehr wird eine Gutschrift von 20 Gesprächsgebühreneinheiten gemäß Satz 1 gewährt, wenn die bei allen Hauptanschlüssen einer gemeinsamen Hauptstelle gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung erfaßten Gesprächsgebühren eine Gutschrift gestatten. Sind während des vorbezeichneten Zeitraums weniger als 20 Gesprächsgebühreneinheiten je Hauptanschluß aufgekommen, so werden keine Gesprächsgebühreneinheiten in Rechnung gestellt.“

8. Abschnitt –8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliche Teilnehmerverzeichnisse, Besondere Leistungen, Funkrufanschlüsse– wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt –8.1. Fernsprechauftragsdienst– wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nr. 21 nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Gebührenberechnung werden unabhängig von der Nutzungszeit der Leitung je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung 80 Stunden zugrunde gelegt.“

b) In Abschnitt –8.4. Besondere Leistungen– werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 14 die Zahl „12,-“ durch die Zahl „18,-“ und bei Nummer 15 die Zahl „6,-“ durch die Zahl „9,-“ ersetzt.

9. In Abschnitt –9.1. Grundgebühren für Bildanschlüsse und Bild-Meldeleitungen– erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift zu Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Vorschriften 1 und 2 sowie 8 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 sind anzuwenden. Vorschrift 8 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 ist sinngemäß auch für Ausnahmeleitungen anzuwenden.“

10. Abschnitt –10. Posteigene Stromwege– wird wie folgt geändert:

a) Der Hinweis erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Stromweggebühren ist abhängig von der gebührenpflichtigen Stromweglänge und der Nutzungszeit des jeweiligen Stromweges; sie ergibt sich aus dem Produkt der gebührenpflichtigen Stromweglänge, der Nutzungszeit und dem jeweiligen Gebührensatz je 100 m und je Stunde.“

b) Die Abschnitte –10.1. Fernsprechstromwege–, –10.2. Telegrafstromwege– und –10.3. Breitbandstromwege– erhalten die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

c) In Abschnitt –10.4.1. Dauernd überlassene Stromwege– erhalten die Nummern 13 bis 16 einschließlich der zugehörigen Überschrift sowie die Vorschrift zu Nr. 1 bis 16 folgende Fassung:

	„Gebühren für Fernsprech- oder Telegrafstromwege, die als Stromwege für Ton- oder Fernsehsignalübertragungen verwendet werden:	
13	als Tonstromweg für Mono-Übertragung verwendeter Fernsprechstromweg Derartige Tonstromwege sind nur bis zu einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von 15 km zugelassen.	Gebühren nach 10.1 Nr. 1 und 5 bis 12
14	als Meldestromweg verwendeter Fernsprechstromweg	Gebühren nach 10.1 Nr. 1 bis 12
15	als Fernwirkstromweg verwendeter Fernsprechstromweg	Gebühren nach 10.1 Nr. 1 bis 12
16	Telegrafstromweg für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud	Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 5 sowie 14 und 15
	Zu Nr. 1 bis 16	
	1. Wird ein Stromweg ohne Verschulden des Inhabers während der Übertragungszeit mehr als drei zusammenhängende Stunden betriebsunfähig, so werden auf Antrag für je drei Stunden des Zeitraumes der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit 1/150 der Monatsgebühr erstattet; ein Teil von mehr als zwei Stunden am Ende des Zeitraumes der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit wird auf volle drei Stunden aufgerundet. Je Kalendertag wird höchstens 1/30 der Monatsgebühr erstattet.	
	2. Werden nach Nr. 13 bis 16 Gebühren je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung erhoben, so ist auf diese Gebühren Vorschrift 1 sinngemäß anzuwenden.“	

d) In Abschnitt –10.4.4. Stromwege für private Gemeinschaftsantennenanlagen– wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nr. 1 und 2 die Angabe „Vorschrift 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „Vorschrift 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

e) In Abschnitt –10.8. Entstörungsleistungen– wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift 2 zu Nr. 1 die Angabe „Vorschrift 1 zu 10.1.1 Nr. 13“ durch die Angabe „Vorschrift 1 zu 10.1 Nr. 13“ ersetzt.

11. Abschnitt –11. Reservestromwege– wird wie folgt geändert:

a) Nach der Abschnittsüberschrift wird in der Spalte „Gegenstand“ folgender Hinweis mit zugehöriger Überschrift eingefügt:

„Hinweis

Der Hinweis zu Abschnitt 10 ist sinngemäß anzuwenden.“

b) Abschnitt –11.1. Gebühren für die Bereithaltung von Reservestromwegen– erhält die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

c) Abschnitt –11.3. Inbetriebnahme von Reservestromwegen für kurze Zeit– erhält die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

12. Abschnitt –12.1.1. Dauernd überlassene Sendeanlagen– wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25 a eingefügt:

„25 a | von 1,5 kW | 5 700,-“.

b) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29 a eingefügt:

„29 a | von 1,5 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit) | 7 700,-“.

13. Abschnitt –13.2.1. Stromweggebühren– erhält die in der Anlage 5 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

14. In Abschnitt –14. Besondere Funkdienste für die Seeschifffahrt– wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nr. 8 die Angabe „10.1.1 Nr. 1 bis 12“ durch die Angabe „10.1 Nr. 1 bis 12“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften 1 bis 8 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 2**Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst**

Die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch die Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 19. Februar 1981 (BGBl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut selbst wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Anspruch auf Überlassung einer besonderen Leitungsführung besteht nicht.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Rechtsverhältnis der Telexteilnehmer zur Deutschen Bundespost sind § 6 Abs. 8 a bis 8 c, § 9 Abs. 2, §§ 10 bis 14, 16 bis 27, 28 Abs. 1, 2 und 4, §§ 29, 39 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 5 und 7, Abs. 4 und 6 sowie §§ 52 bis 55 der Fernmeldeordnung sinngemäß anzuwenden; die Wiederanschließung im Sinne des § 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung ist ausgeschlossen.“

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das öffentliche Datexnetz besteht aus den Datexnetzknotten, den Leitungen zwischen den Datexnetzknotten und den Datexteilnehmereinrichtungen; § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden. Datexnetzknotten sind Datexvermittlungsstellen, Datexkonzentratoren und ähnliche Einrichtungen (weitere Datexnetzknotten).“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Datexhauptanschlüsse werden an den zuständigen Datexnetzknotten angeschlossen. Zuständiger Datexnetzknotten ist der Datexnetzknotten des Anschlußbereichs, in dem die Hauptstelle des Datexhauptanschlusses liegt, oder ein von der Deutschen Bundespost bestimmter Datexnetzknotten. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können Hauptstellen von Datexhauptanschlüssen außer an den zuständigen Datexnetzknotten auf Antrag des Teilnehmers auch an einen von der Deutschen Bundespost bestimmten anderen Datexnetzknotten angeschlossen werden, wenn es sich bei diesen Hauptanschlüssen um Hauptanschlüsse für dieselbe Vermittlungsart und Übertragungsgeschwindigkeit handelt.“

b) In Absatz 3 werden der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„k) regelmäßig zur Übermittlung von Daten aufgerufen werden kann (Sendeaufruf).“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen der geltenden Vorschriften kann eine Endeinrichtung an mehrere Datexhauptanschlüsse für dieselbe Vermittlungsart und Übertragungsgeschwindigkeit angeschlossen werden, wenn es sich um Hauptanschlüsse desselben Teilnehmers handelt.“

5. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Rechtsverhältnis des Datexteilnehmers zur Deutschen Bundespost sind § 6 Abs. 8 b und 8 c, § 9 Abs. 2, §§ 10 bis 14, 17, 18, 20, 21 und 39 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 5 und 7, Abs. 4 und 6 sowie §§ 52 bis 55 der Fernmeldeordnung und die Vorschriften für Telexteilnehmer nach den §§ 5 und 6 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 bis 4 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden; die Wiederanschließung im Sinne des § 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung ist ausgeschlossen.“

(2) Die Anlage –Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften– wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt –1. Öffentliches Telexnetz– wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt –1.1. Grundgebühren für Telexhauptanschlüsse– wird in der Spalte „Gegenstand“ an Vorschrift 1 zu Nr. 1 folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst oder in anderen Fällen bei elektronischen Fernschreibeinrichtungen Anschlußgeräte für mechanische Fernschreibmaschinen erforderlich sind.“

b) Abschnitt –1.2.1. Leitungsgebühren– erhält die in der Anlage 6 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

c) Abschnitt –1.2.2. Ausgleichsgebühren– wird aufgehoben.

2. Abschnitt –2. Öffentliches Datexnetz– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse– wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 a wird folgende Nummer 5 b eingefügt:

„5 b	Leitungsvermittlung oder Paketvermittlung und eine Übertragungsgeschwindigkeit von 48 000 bit/s mit X.22-Schnittstelle und einem Kanal für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 1 200 bit/s oder 2 400 bit/s oder 4 800 bit/s oder 9 600 bit/s	1 300,-
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sind mehrere Kanäle für dieselbe Übertragungsgeschwindigkeit zulässig. 2. Neben Kanälen für Verbindungen zu Datexhauptanschlüssen nach Nr. 3 bis 5 a oder Kanälen für Verbindungen zu Datexhauptanschlüssen nach Nr. 7 bis 10 sind Kanäle für Verbindungen zu Hauptanschlüssen für Direktruf zulässig. 3. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Entfernung bei Verbindungen zu Hauptanschlüssen für Direktruf gilt die zugehörige Kanalteilereinrichtung im Datexnetzknoden als Endpunkt der Direktrufverbindung.“ 	

bb) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 11 die Worte „zur Datexvermittlungsstelle, zum Datexkonzentrator oder zum weiteren“ durch die Worte „zum zuständigen“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 18 werden folgende Nummern 18 a und 18 b eingefügt:

	„zur Grundgebühr nach Nr. 5 b für jeden weiteren Kanal	
18 a	für Verbindungen zu Datexhauptanschlüssen	5,-
18 b	für Verbindungen zu Hauptanschlüssen für Direktruf	30,-“.

dd) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Zwischenüberschriften wie folgt geändert:

vor Nummer 13 wird die Angabe „5 a“ durch die Angabe „5 b“,
 vor Nummer 19 wird die Zahl „8“ durch die Angabe „5 b und 8“ und
 vor Nummer 20 wird die Zahl „6“ durch die Angabe „5 b“
 ersetzt.

ee) Nach Nummer 27 werden folgende Nummern 28 bis 32 einschließlich der zugehörigen Überschrift angefügt:

	„Monatlicher Zuschlag bei Datexhauptanschlüssen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 7 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst, die auf Antrag an einen anderen als den zuständigen Datexnetzknoden herangeführt werden,	
28	zur Grundgebühr nach Nr. 1, 2, 2 a oder 6, je Hauptanschluß	380,-
29	zur Grundgebühr nach Nr. 7, je Hauptanschluß	440,-
30	zur Grundgebühr nach Nr. 3, 3 a oder 8, je Hauptanschluß	700,-
31	zur Grundgebühr nach Nr. 4, 4 a oder 9, je Hauptanschluß	1 100,-
32	zur Grundgebühr nach Nr. 5, 5 a oder 10, je Hauptanschluß	2 100,-
	Zu Nr. 28 bis 32	
	1. Hauptanschlüsse, die an einen anderen als den zuständigen Datexnetzknoden herangeführt werden sollen, werden nur neben Hauptanschlüssen	

für dieselbe Vermittlungsart und Übertragungsgeschwindigkeit, die an den zuständigen Netzknoten angeschlossen sind, überlassen.

2. Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 11 ist anzuwenden.

Zu Nr. 12 bis 32

Bei Hauptanschlüssen nach Nr. 5 b gilt jeder Kanal als Hauptanschluß.“

b) Abschnitt –2.2.2. Bei Paketvermittlung– wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

aa) Nach Vorschrift 4 zu Nr. 2 bis 5 werden folgende Vorschriften 5 bis 7 eingefügt:

„5. Bei Anpassung nichtpaketorientierter Nachrichten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst und synchroner Betriebsweise werden die Gebührensätze nach Nr. 2 bis 5 mit folgenden Faktoren multipliziert:

5.1. mit Faktor 1,3 bei Übertragungsgeschwindigkeiten von 1 200 bit/s, 2 400 bit/s, 4 800 bit/s oder 9 600 bit/s;

5.2. mit Faktor 1,4 in Fällen nach Vorschrift 5.1 und Sendeaufrufbetrieb gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe k der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst.

6. Bei Anpassung nichtpaketorientierter Nachrichten bei beiden an der Verbindung beteiligten Hauptanschlüssen wird in Fällen nach Vorschrift 5.1 anstelle des Faktors 1,3 der Faktor 1,6, in Fällen nach Vorschrift 5.2 anstelle des Faktors 1,4 der Faktor 1,8 verwendet.

7. Die Vorschriften 5 und 6 gelten auch bei Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnet oder dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung.“

bb) In Vorschrift 4 zu Nr. 1 bis 5 werden in Satz 1 der Schlußpunkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„bei Hauptanschlüssen gemäß 1.1 Nr. 5 b gilt jeder Kanal als Hauptanschluß.“

cc) Bei Nummer 7 werden nach den Worten „Buchstabe a der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst“ die Worte „bei Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 1 200 bit/s und asynchroner Betriebsweise“ eingefügt.

dd) Nach Vorschrift 1 zu Nr. 7 wird folgende Vorschrift 1 a eingefügt:

„1 a. Die Gebühr nach Nr. 7 wird für die Dauer der Verbindung erhoben. Bei Verbindungen zu Hauptanschlüssen, die die Anpassung benötigen, wird die Gebühr nach Nr. 7 dem gerufenen Hauptanschluß angerechnet; bei Anpassung der Nachrichten bei beiden an der Verbindung beteiligten Hauptanschlüssen wird die Gebühr beiden Hauptanschlüssen angerechnet.“

3. Abschnitt –3.3. Gebühren für überlassene Einrichtungen– wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 8 bis 11 erhalten folgende Fassung:

	„bis zu 200 bit/s oder von 300 bit/s	
8	bei X.20-Schnittstellen	40,-
8 a	bei anderen Schnittstellen	60,-
	von 2 400 bit/s	
9	bei X.21-Schnittstellen	90,-
9 a	bei anderen Schnittstellen	120,-
	von 4 800 bit/s (Basisbandgerät)	
10	bei X.21-Schnittstellen	90,-
10 a	bei anderen Schnittstellen	120,-
	von 9 600 bit/s (Basisbandgerät)	
11	bei X.21-Schnittstellen	90,-
11 a	bei anderen Schnittstellen	120,-“.

- b) In der Spalte „Gebühr“ werden folgende Zahlen ersetzt:
bei Nummer 15 die Zahl „100,-“ durch die Zahl „80,-“,
bei Nummer 16 die Zahl „130,-“ durch die Zahl „120,-“,
bei Nummer 17 die Zahl „120,-“ durch die Zahl „100,-“,
bei Nummer 18 die Zahl „170,-“ durch die Zahl „150,-“ und
bei Nummer 21 die Zahl „86,-“ durch die Zahl „72,-“.
- c) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Nummer 21 folgende Vorschrift eingefügt:
„Für einen Asynchron-Synchron-Umsetzer für 1 200 bit/s oder 2 400 bit/s wird ein Zuschlag von 14,- DM erhoben.“
4. Abschnitt –4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren– wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Vorschrift 4 zu Nr. 1 folgende Vorschrift 5 angefügt:
„5. Für die Änderung vorhandener Hauptanschlüsse von zweidrähtiger in vierdrähtige Führung werden Gebühren nach Nr. 1 nur für die neu zu schaltende Doppelader erhoben; für die Änderung von vierdrähtiger Führung in eine zweidrähtige werden keine Gebühren erhoben.“
- b) Nach Nummer 18 c werden folgende Nummern 18 d und 18 e eingefügt:
- | | | |
|-------|---|--------|
| „18 d | für Sendeaufruf | 10,- |
| | Die Gebühr wird bei gleichzeitiger Bereitstellung der Sendeauffrequenz und der Sendeauftrufadressen nur einmal erhoben. | |
| 18 e | für Kanalteilung bei Datexhauptanschlüssen nach 2.1 Nr. 5 b | 10,-“. |
- c) In der Spalte „Gegenstand“ wird in den Überschriften der Vorschriften zu Nr. 18 a bis 18 c und zu Nr. 18 bis 18 c jeweils die Angabe „18 c“ durch die Angabe „18 e“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten

Die Verordnung über das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Februar 1981 (BGBl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verordnungswortlaut selbst wird wie folgt geändert:
1. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein Anspruch auf Überlassung einer besonderen Leitungsführung besteht nicht.“
 2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für das Rechtsverhältnis der Teilnehmer des öffentlichen Direkttelefonnetzes für die Übertragung digitaler Nachrichten zur Deutschen Bundespost sind § 6 Abs. 8 b und 8 c, § 8 Abs. 2 bis 4, § 9 Abs. 2 bis 4, §§ 10, 11, 12 Abs. 1 und 4 bis 11, §§ 13, 14, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9, §§ 18 bis 21 sowie 52 bis 55 der Fernmeldeordnung sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt; die Wiederanschließung im Sinne des § 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung ist ausgeschlossen.“
 3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Für Hauptanschlüsse für Direkttelefon mit 48 000 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit beträgt die Mindestüberlassungsdauer drei Jahre, wenn die Endpunkte der Direkttelefonverbindung (§ 3 Abs. 2) in verschiedenen Fernsprechnetzgebieten liegen; sie werden nicht für kurze Zeit überlassen. Werden die in Satz 1 genannten Hauptanschlüsse für Direkttelefon vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer aufgegeben, so sind Restgebühren (§ 19 der Fernmeldeordnung) zu entrichten.“
 - b) In Satz 4 werden die Worte „von Hauptanschlüssen für Direkttelefon mit 48 000 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit“ durch die Worte „der in Satz 1 genannten Hauptanschlüsse für Direkttelefon“ ersetzt.

(2) Die Anlage –Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten– wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt –1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direktruf– wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Gebühr“ werden folgende Zahlen ersetzt:
 bei den Nummern 3, 4, 5 und 6 jeweils die Zahl „126,-“ durch die Zahl „112,-“,
 bei Nummer 3 a die Zahl „140,-“ durch die Zahl „120,-“ und
 bei Nummer 4 a die Zahl „210,-“ durch die Zahl „190,-“.
- b) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift zu Nr. 5 a aufgehoben.
- c) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Vorschrift zu Nr. 6 a folgende Vorschrift mit zugehöriger Überschrift eingefügt:
„Zu Nr. 4, 5 und 6
 Für eine Kanalteilung oder Schnittstellenvervielfachung bis zu 4 Kanälen wird ein Zuschlag von 30,- DM erhoben. An die Kanäle gemäß Satz 1 dürfen nur Endgeräte nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten angeschlossen werden, die sich auf demselben Grundstück wie das posteigene Datenübertragungsgerät oder auf einem diesem Grundstück benachbarten Grundstück befinden.“
- d) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift zu Nr. 3, 4, 5 und 6 die Worte „- bei 1 200 bit/s auch zur asynchronen -“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
 „Für einen Asynchron-Synchron-Umsetzer für 1 200 bit/s oder 2 400 bit/s wird ein Zuschlag von 14,- DM erhoben.“
- e) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Vorschrift 2 zu Nr. 7 nach dem Wort „von“ das Wort „posteigenen“ eingefügt und die Zahl „470,-“ durch die Zahl „210,-“ ersetzt.

2. Abschnitt –2. Datenverbundleitungen, private Leitungen für Direktruf– erhält die in der Anlage 7 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

3. Abschnitt –5. Monatliche Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen– wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Monatliche Gebühr“ werden folgende Zahlen ersetzt:
 bei Nummer 5 die Zahl „100,-“ durch die Zahl „80,-“,
 bei Nummer 6 die Zahl „170,-“ durch die Zahl „150,-“,
 bei Nummer 9 die Zahl „86,-“ durch die Zahl „72,-“,
 bei Nummer 11 die Zahl „120,-“ durch die Zahl „100,-“,
 bei Nummer 12 die Zahl „100,-“ durch die Zahl „80,-“,
 bei Nummer 13 die Zahl „200,-“ durch die Zahl „180,-“ und
 bei Nummer 14 die Zahl „170,-“ durch die Zahl „150,-“.
- b) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift zu Nr. 7 aufgehoben.
- c) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach Nummer 9 folgende Vorschriften zu Nr. 9 eingefügt:
 „1. Die Vorschrift zu 1 Nr. 4, 5 und 6 ist anzuwenden.
 2. Für einen Asynchron-Synchron-Umsetzer für 1 200 bit/s oder 2 400 bit/s wird ein Zuschlag von 14,- DM erhoben.“

4. Abschnitt –6. Gebühren für Direktrufverbindungen– erhält die in der Anlage 8 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

5. Abschnitt –7. Sonstige Gebühren– wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Überschrift vor Nummer 6 die Angabe „Datennetze 1 200 bis 9 600 bit/s (synchron)“ durch die Angabe „Datenübermittlung 1 200 bit/s, 2 400 bit/s, 4 800 bit/s oder 9 600 bit/s“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:

8	Posteigene digitale Knoteneinrichtungen für envelope- strukturierte Datenübermittlung 2 400 bit/s, 4 800 bit/s oder 9 600 bit/s mit 1 Eingang für eine Unterteilung bis zu 4 Kanälen je 1 200 bit/s, 2 400 bit/s oder 4 800 bit/s monatlich	30,-
9	Zuschlag zu Nr. 8 je beschalteten Ein-/Ausgang monatlich	30,-“

- c) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Überschrift der Vorschrift zu Nr. 6 und 7 die Angabe „und 7“ durch die Angabe „bis 9“ und in der Überschrift der Vorschrift zu Nr. 4 bis 7 die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Telegrammordnung

Die Telegrammordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 373), zuletzt geändert durch die Artikel 6 und 7 der Verordnung vom 19. Februar 1981 (BGBl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut selbst wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei Telegrammen mit der Anschrift postlagernd kann der Empfänger auch durch Buchstaben oder Zahlen oder Buchstaben und Zahlen bezeichnet werden; diese Telegramme werden jedoch nur auf Gefahr des Absenders angenommen.“

2. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei den Annahmestellen der Deutschen Bundespost an den dafür vorgesehenen Schaltern und bei gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen,“.

3. In § 13 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „=LX=“ durch die Angabe „=LXx=“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe „=LX=“ durch die Angabe „=LXx=“ ersetzt.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Nachsendung von Telegrammen

(1) Ein Telegramm kann auf schriftlichen Antrag des Empfängers oder eines zur Empfangnahme von Telegrammen für ihn berechtigten Dritten innerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost telegrafisch nachgesandt werden. Diese Telegramme erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =WEITERGESANDTVONx=. Die Gebühren für die Nachsendung sind nach der Zahl der übermittelten Wörter und der entsprechenden Telegrammart besonders zu berechnen und beim Empfänger einzuziehen. Die Gebühren für die beantragte Nachsendung können auch vom Antragsteller sogleich entrichtet werden. Für Nachsendegebühren, die von dem Zustellamt beim Empfänger nicht eingezogen werden können, haftet der Antragsteller.

(2) Telegramme, deren telegrafische Nachsendung nicht ausdrücklich verlangt ist, werden, wenn die neue Anschrift bekannt ist, regelmäßig mit der Post nachgesandt, es sei denn, daß die Aufbewahrung bei dem Zustellamt gewünscht worden ist. Privattelegramme können auch ohne besonderen Antrag telegrafisch nachgesandt werden, wenn nicht ausdrücklich briefliche Nachsendung gewünscht worden ist und wenn nach dem Ermessen der Telegrafienstelle das Telegramm bei brieflicher Nachsendung seinen Zweck verfehlen würde. Die für die Nachsendung entstehenden Gebühren werden beim Empfänger eingezogen; bei Zahlungsverweigerung haftet der Absender nicht.

(3) Von der Nachsendung mit der Post wird der Absender durch Unzustellbarkeitsmeldung telegrafisch verständigt.

(4) Staats- und Diensttelegramme werden auch ohne Antrag telegrafisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers bekannt ist und dieser nicht briefliche Nachsendung verlangt hat.“

6. In § 16 Halbsatz 1 werden die Worte „über die Zustellung des Telegramms“ durch die Worte „über die Zustellung eines unzustellbar gemeldeten Telegramms“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „oder einem nach Absatz 8 zur Empfangnahme Berechtigten“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Telegramme an natürliche Personen dürfen nur dem Empfänger selbst zugesprochen werden.“

b) In Absatz 8 Nr. 3 werden die Worte „die Haus- oder Wirtsleute“ durch die Worte „Gäste, Vermieter, Mieter“ ersetzt.

c) In Absatz 11 werden die Worte „Staats- und FS-Telegrammen“ durch die Worte „Staatstelegrammen und solchen, die nach § 15 Abs. 1 nachgesandt worden sind“ ersetzt.

8. § 21 erhält folgende Fassung:

**„§ 21
Haftpflicht**

Für die Haftung der Deutschen Bundespost im Telegrammdienst sind die §§ 52 bis 55 der Fernmeldeordnung sinngemäß anzuwenden.“

9. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 werden die Worte „nicht auf den Vorrang bei der Übermittlung verzichtet“ durch die Worte „die Vorrangbehandlung verlangt“ ersetzt.

(2) In Anlage B –Gebührenpflichtige Dienstvermerke– wird die Zeile

„15 | Nachsenden | =FS=“

durch die Zeilen

„15 | Nachsenden auf Antrag des Empfängers | =WEITERGESANDTVONx=
(x bedeutet Name des Bestimmungsortes, an den das Telegramm gerichtet war)“

ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland

Die Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Februar 1981 (BGBl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Datenpaketverbindungen“ die Worte „oder virtuelle Datenverbindungen“ eingefügt.
- b) In Satz 7 werden die Worte „im Einverständnis mit dem rufenden Teilnehmer vom gerufenen“ durch die Worte „vom gerufenen Teilnehmer“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.

Artikel 6

Änderung der Auslandsfernmeldegebührenordnung

Die Gebührenvorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland, Anlage zur Auslandsfernmeldegebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 19. Februar 1981 (BGBl. I S. 189), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt –2.1 Telexverbindungen– erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen folgende Fassung:

1	2	3	4	5
„23	Birma	–	–	30,00
77	Israel	1,43	–	30,00
88	Kanada	1,818	–	19,80
204	Vereinigte Staaten			
	a) Alaska	–	–	30,00
	b) Hawaii	–	–	30,00
	c) übrige Bundesstaaten	1,818	–	19,80
207	Wallis und Futuna	–	–	30,00“.

2. Abschnitt –3.2 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Paketvermittlung– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –3.2.1 Datenübertragung über die Überleitstelle für den Auslandsverkehr beim Telegrafenamts Frankfurt am Main– wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift der Spalten 3 und 4 vor Nummer 1

Gebühr DM	
in der Zeit von	
8 bis 20 Uhr (Taggebühr)	20 bis 8 Uhr (Nachtgebühr)
3	4

wird durch folgende Spaltenüberschrift

Gebühr	
in der Zeit von	
8 bis 20 Uhr (Taggebühr)	20 bis 8 Uhr (Nachtgebühr)
Pf	Pf
3	4

ersetzt.

bb) Bei Nummer 1 werden in der Spalte 3 die Zahl „0,50“ durch die Zahl „50“ und in der Spalte 4 die Zahl „0,45“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

cc) Bei Nummer 2 werden in der Spalte 3 die Zahl „0,045“ durch die Zahl „5“ und in der Spalte 4 die Zahl „0,03“ durch die Zahl „3,5“ ersetzt.

dd) Vorschrift 7 zu Nr. 1 und 2 in der Spalte „Gegenstand“ erhält folgende Fassung:

„7. Die Gebühren nach Nr. 1 und 2 werden auch für Verbindungen mit Datenpaketvermittlungsanschlüssen oder Datexhauptanschlüssen für Paketvermittlung im Bereich der Deutschen Bundespost erhoben.“

ee) In der Spalte 3 wird in der Spaltenüberschrift vor Nummer 3 das Wort „DM“ durch das Wort „Pf“ ersetzt und vor Nummer 6 folgende Spaltenüberschrift eingefügt:

Gebühr DM
3

ff) In der Spalte 3 werden ersetzt:

- bei Nummer 3 die Zahl „1,15“ durch die Zahl „115“,
- bei Nummer 4 die Zahl „0,016“ durch die Zahl „1,6“,
- bei Nummer 4 a die Zahl „0,015“ durch die Zahl „1,5“,
- bei Nummer 4 b die Zahl „0,015“ durch die Zahl „1,5“,
- bei Nummer 4 c die Zahl „0,013“ durch die Zahl „1,3“ und
- bei Nummer 5 die Zahl „1,35“ durch die Zahl „135“.

gg) Bei Nummer 13 a wird in der Spalte 3 die Angabe „und 10“ durch die Angabe „10 und 11“ ersetzt.

hh) In der Spalte 2 wird in der Vorschrift 1 zu Nr. 14 die Angabe „bis 18“ durch die Angabe „und 17“ ersetzt.

ii) In der Spalte 2 werden die Vorschriften 2 und 3 zu Nr. 14 durch folgende Vorschriften 2 bis 3 a ersetzt:

„2. Als gebührenpflichtige Entfernung zwischen einem Datenpaketvermittlungsanschluß und der gebührenpflichtigen Einrichtung zur Übertragung von Daten beim Telegrafenamts Frankfurt am Main gilt im Fernsprechnetzbereich Frankfurt am Main die Entfernung zwischen der Hauptstelle des Datenpaketvermittlungsanschlusses und der gebührenpflichtigen Einrichtung zur Übertragung von Daten beim Telegrafenamts Frankfurt am Main. In allen anderen Fällen gilt als gebührenpflichtige Entfernung die Entfernung zwischen dem Ortsnetz, in dem die Hauptstelle des Datenpaketvermittlungsanschlusses liegt, und dem Fernsprechnetz Frankfurt am Main. § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung ist anzuwenden.

3. Die Meß- und Berechnungsverfahren für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Entfernung und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost.

3 a. Bei der Gebührenberechnung werden unabhängig von der Nutzungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung Gebühren für 80 Stunden und mindestens für 5 000 m gebührenpflichtige Entfernung erhoben.“

- jj) Bei Nummer 15 wird in der Spalte 3 die Angabe „2.2 Nr. 2“ durch die Angabe „2 Nr. 2“ ersetzt.
- kk) Die Nummern 16 bis 18 einschließlich der Spaltenüberschrift und der zugehörigen Vorschriften erhalten folgende Fassung:

		Gebühr in der Zeit von	
		8 bis 20 Uhr (Taggebühr) Pf	20 bis 8 Uhr (Nachtgebühr) Pf
		3	4
„16	Verbindungsgebühren für selbstgewählte Datenpaketverbindungen mit Anschlüssen in Ländern der CEPT, je Minute für die Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 9 600 bit/s	8	6
17	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 16 für übertragene Datenpakete, je Einheit von 10 Segmenten	5	3,5
<p>Zu Nr. 16 und 17</p> <p>1. Die Vorschriften 1 bis 6 und 9 zu Nr. 1 und 2 sind anzuwenden.</p> <p>2. Die Gebühren nach Nr. 16 und 17 werden auch für Verbindungen im Bereich der Deutschen Bundespost zwischen zwei Datenpaketvermittlungsanschlüssen und für Verbindungen von Datenpaketvermittlungsanschlüssen nach Datexhauptanschlüssen für Paketvermittlung erhoben.</p>			
18	–“.		

- b) Abschnitt –3.2.2 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Paketvermittlung– erhält die in der Anlage 9 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
3. In Abschnitt –5.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s– wird in der Spalte 2 nach der Vorschrift 3 zu Nr. 7 folgende Vorschrift 4 angefügt:
- „4. Der Gebührenberechnung werden unabhängig von der Nutzungszeit der Ortszuleitung je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung 80 Stunden zugrunde gelegt.“
4. In Abschnitt –5.4 Internationale Breitbandmietleitungen– wird in der Spalte 2 in der Vorschrift zu Nr. 4 die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

Es gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Übergangsvorschrift zur Änderung der Fernmeldeordnung gemäß Artikel 1 Abs. 1:

Abweichend von Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Nr. 5 bleiben vorhandene private Ausnahmeleitungen zugelassen. Soweit private Ausnahmeleitungen in vorhandenen privaten Linien oder privaten Systemen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nachweisbar vorbereitet sind, können sie zugelassen werden. Neue private Ausnahmeleitungen werden nicht mehr zugelassen, es sei denn, daß besondere unabweisbare Gründe ihre Zulassung erfordern.
2. Übergangsvorschriften zur Änderung der Fernmeldegebührenschriften gemäß Artikel 1 Abs. 2:
 - a) Für Einrichtungen, für die die AnschlieBungs-, Verlegungs-, Auswechslungsgebühren, Gebührensätze je 5 m Installationskabel oder Einheitssätze und Zuschläge nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a bis f und Nr. 4 geändert oder neu aufgenommen werden und deren AnschlieBung, Verlegung, Auswechslung, Herstellung, Erneuerung oder Änderung vor dem 31. Dezember 1981 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, werden jeweils die am 31. Dezember 1981 geltenden AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren, Gebührensätze je 5 m Installationskabel oder Einheitssätze und Zuschläge erhoben.
 - b) Für Einrichtungen, deren AnschlieBung, Verlegung, Auswechslung, Herstellung, Erneuerung oder Änderung im Laufe des Jahres 1982 von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, gelten folgende Übergangsregelungen:

- aa) Statt der in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a bis e geänderten oder neu aufgenommenen pauschalen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren werden jeweils
 statt 29,- DM nur 24,- DM,
 statt 32,- DM nur 27,- DM und
 statt 38,- DM nur 33,- DM
 als Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren erhoben.
- bb) Statt der in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f geänderten Gebührensätze für je 5 m Installationskabel gelten folgende Gebührensätze:
 bei Nummer 1 29,- DM,
 bei Nummer 2 22,- DM,
 bei Nummer 2 a 41,- DM,
 bei Nummer 2 b 32,- DM,
 bei Nummer 3 56,- DM,
 bei Nummer 4 44,- DM,
 bei Nummer 5 90,- DM und
 bei Nummer 6 74,- DM.
- cc) Statt der in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a geänderten Einheitssätze und Zuschläge gelten folgende Einheitssätze und Zuschläge:
 bei Nummer 1 51,- DM,
 bei Nummer 2 35,- DM,
 bei Nummer 3 30,- DM,
 bei Nummer 4 8,50 DM,
 bei Nummer 5 5,- DM,
 bei Nummer 6 8,50 DM und
 bei Nummer 7 1,50 DM.
- c) Für die am Tage des Inkrafttretens des Artikels 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe g bereits bestehenden Fernsprechnebenstellenanlagen gelten für die Erhebung des Systemzuschlages folgende ergänzende Regelungen:
- aa) Ist der für den Monat Januar 1983 zu erhebende monatliche Systemzuschlag für eine bestehende Nebenstellenanlage höher als die Summe der für diese Nebenstellenanlage zu erhebenden monatlichen Gebührensuschläge für jede amtsberechtigte Nebenstelle, die sich nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung ergeben würde, so wird für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1985 ein verminderter monatlicher Systemzuschlag erhoben.
- bb) Der verminderte monatliche Systemzuschlag wird für jeweils ein Jahr festgelegt und nach folgender Formel berechnet:
- $$S_v = G + F_s \times (S - G).$$
- Hierbei bedeutet:
- S_v = verminderter monatlicher Systemzuschlag
 S = monatlicher Systemzuschlag nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung
 G = Summe der monatlichen Gebührensuschläge nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung
 F_s = Faktor. Er beträgt für die Zeit
 vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 0,3,
 vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 0,5 und
 vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 0,75.
- cc) Die nach Doppelbuchstabe bb errechneten Beträge werden jeweils auf volle Deutsche Mark aufgerundet.
- dd) Wird eine Nebenstellenanlage, für die ein verminderter monatlicher Systemzuschlag erhoben wird, um Anschlußorgane für Nebenstellen verkleinert, so wird auf Antrag von dem auf den Ausbau der Anschlußorgane folgenden Monat an der bestimmungsgemäße Systemzuschlag nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.
- ee) Wird eine Nebenstellenanlage, für die ein verminderter monatlicher Systemzuschlag erhoben wird, um weitere Anschlußorgane für Nebenstellen erweitert, so wird für die hinzukommenden Anschlußorgane für Nebenstellen der bestimmungsgemäße Systemzuschlag nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.

d) Vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1992 gelten für Leitungen (Artikel 1 Abs. 2 Nr. 5) folgende ergänzende Regelungen:

aa) Zeitpunkt und Reihenfolge des Einbaus der Geräte für die Erfassung der Nutzungszeiten auf Leitungen richten sich nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Der Einbau der Geräte beginnt frühestens zum 1. Januar 1983; er soll bis zum 31. Dezember 1987 beendet sein. Der Tag, an dem der Einbau der Geräte für die einzelnen Arten von Übertragungswegen jeweils beendet ist, wird von der Deutschen Bundespost bekanntgegeben. Vom 1. Januar 1983 an bis zum Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem jeweils bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus folgt, werden der Gebührenberechnung 80 Stunden zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Gebühren für den Teil eines Kalendermonats bis zum Beginn des in Satz 4 genannten Abrechnungszeitraumes sind die Vorbemerkungen Nr. 1 und 3 zu den Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) sinngemäß anzuwenden.

bb) Es werden unabhängig von den für die Gebührenberechnung maßgebenden Nutzungszeiten je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung höchstens berechnet:

bis zum 31. Dezember 1983	80 Stunden,
vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1984	90 Stunden,
vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1985	100 Stunden,
vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1986	110 Stunden,
vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1987	120 Stunden,
vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988	160 Stunden,
vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989	200 Stunden,
vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990	240 Stunden,
vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991	280 Stunden und
vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992	320 Stunden.

e) Ist beim Inkrafttreten des Artikels 1 Abs. 2 Nr. 5 die neue gebührenpflichtige Leitungslänge bei bestehenden Ausnahmeleitungen größer als die bisherige gebührenpflichtige Leitungslänge, so wird für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1990 der Gebührenberechnung eine verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde gelegt.

aa) Die verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge wird für jeweils ein Jahr festgelegt und nach folgender Formel berechnet:

$$L_v = L_b + F_L \times (L_n - L_b).$$

Hierbei bedeutet:

L_v = verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge

L_b = bisherige gebührenpflichtige Leitungslänge

L_n = neue gebührenpflichtige Leitungslänge

F_L = Faktor. Er beträgt für die Zeit

vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983	0,01,
vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984	0,025,
vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985	0,05,
vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986	0,09,
vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987	0,15,
vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988	0,25,
vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989	0,45 und
vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990	0,7.

bb) Die nach Doppelbuchstabe aa errechneten Leitungslängen werden auf volle 100 Meter aufgerundet.

f) Die nach Buchstabe e getroffenen Regelungen werden auch für alle Ausnahmeleitungen angewendet, die bis zum 31. Dezember 1982 beantragt und bestätigt werden. Das gilt auch für Anträge auf Änderung gemäß § 17 Abs. 9 der Fernmeldeordnung.

g) Die Buchstaben d bis f sind für Stromwege (Artikel 1 Abs. 2 Nr. 10, 11 und 13) sinngemäß anzuwenden.

h) Für Breitbandstromwege, die bis zum 31. Dezember 1982 vorzeitig aufgegeben werden, werden für die Zeit ab 1. Januar 1983 keine Restgebühren erhoben. Bereits für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 erhobene Restgebühren werden erstattet. Satz 1 gilt nicht für Breitbandstromwege, die nach dem 1. Januar 1982 beantragt werden.

3. Übergangsvorschriften zur Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst gemäß Artikel 2 Abs. 1:

- a) Vom 1. Januar 1982 an bis zum Inkrafttreten des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in folgender Fassung:
„Für das Rechtsverhältnis der Telexteilnehmer zur Deutschen Bundespost sind § 9 Abs. 2, §§ 10 bis 14, 16 bis 27, 28 Abs. 1, 2 und 4, §§ 29, 39 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 5 und 7, Abs. 4 und 6 sowie §§ 52 bis 55 der Fernmeldeordnung sinngemäß anzuwenden; die Wiederanschließung im Sinne des § 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung ist ausgeschlossen.“
- b) Vom 1. Januar 1982 an bis zum Inkrafttreten des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 5 gilt § 11 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in folgender Fassung:
„Für das Rechtsverhältnis des Datexteilnehmers zur Deutschen Bundespost sind § 9 Abs. 2, §§ 10 bis 14, 17, 18, 20, 21 und 39 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 5 und 7, Abs. 4 und 6 sowie §§ 52 bis 55 der Fernmeldeordnung und die Vorschriften für Telexteilnehmer nach den §§ 5 und 6 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 bis 4 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden; die Wiederanschließung im Sinne des § 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung ist ausgeschlossen.“
4. Übergangsvorschriften zur Änderung der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften gemäß Artikel 2 Abs. 2:
- a) Vom 1. Januar 1982 an bis zum Inkrafttreten des Artikels 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b ist die Regelung der Vorschrift 1 zu Abschnitt 1.1 Nr. 1 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) für Anschlußgeräte für mechanische Fernschreibmaschinen bei Telexnebenanschlußleitungen sinngemäß anzuwenden.
- b) Die in Nummer 2 Buchstaben d bis f getroffenen Regelungen sind für Telexnebenanschlußleitungen sinngemäß anzuwenden.
5. Übergangsvorschrift zur Änderung der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten gemäß Artikel 3 Abs. 1:
Vom 1. Januar 1982 an bis zum Inkrafttreten des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt § 7 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten in folgender Fassung:
„(2) Für das Rechtsverhältnis der Teilnehmer des öffentlichen Direktrufnetzes für die Übertragung digitaler Nachrichten zur Deutschen Bundespost sind § 8 Abs. 2 bis 4, § 9 Abs. 2 bis 4, §§ 10, 11, 12 Abs. 1 und 4 bis 11, §§ 13, 14, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9, §§ 18 bis 21 sowie 52 bis 55 der Fernmeldeordnung sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt; die Wiederanschließung im Sinne des § 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung ist ausgeschlossen.“
6. Übergangsvorschriften zur Änderung der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten gemäß Artikel 3 Abs. 2:
- a) Für Kanalunterteilungen bei Hauptanschlüssen für Direktruf von 4 800 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhanden waren, werden die bisher erhobenen Gebühren weiter erhoben.
- b) Änderungen von Hauptanschlüssen für Direktruf wegen Umstellung des öffentlichen Direktrufnetzes für die Übertragung digitaler Nachrichten auf envelopestrukturierte Übertragungsverfahren werden von Amts wegen ausgeführt.
- c) Die in Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa sowie Buchstaben e und f getroffenen Regelungen sind für Leitungen und Direktrufverbindungen sinngemäß anzuwenden.
- d) Die in Nummer 2 Buchstabe h getroffenen Regelungen sind für Hauptanschlüsse für Direktruf von 48 000 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindungen in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen sinngemäß anzuwenden.
- e) Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum Inkrafttreten des Artikels 3 Abs. 2 Nr. 4 wird in Abschnitt 6 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) nach Nummer 30 in der Spalte „Gegenstand“ folgende Vorschrift zu Nr. 27 bis 30 eingefügt:
„**Zu Nr. 27 bis 30**
Bei Direktrufverbindungen mit Endpunkten der Verbindung im selben Fernsprechortsnetzbereich ist die Vorschrift zu Nr. 1 bis 26 anzuwenden.“

Artikel 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats treten in Kraft:

Artikel 1 Abs. 2 Nr. 12,

Artikel 4, außer Abs. 1 Nr. 8,

Artikel 5,

Artikel 6, außer Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben ii und jj sowie
Nr. 3 und 4.

(3) Am 1. April 1982 treten in Kraft:

Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b,
Nr. 2 Buchstabe a,

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3,
Nr. 4 Buchstaben a und b,

Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a, b Doppelbuchstaben aa und bb,
Nr. 4 Buchstaben b und c.

(4) Am 1. Januar 1983 treten in Kraft:

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b,
Nr. 2, 3, 5, 8, 10,

Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc,
Nr. 3 Buchstabe g,
Nr. 5, 6, 8 Buchstabe a,
Nr. 9, 10, 11, 13, 14,

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5,
Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben b und c,

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
Abs. 2 Nr. 2 und 4,

Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben ii und jj,
Nr. 3 und 4.

Bonn, den 21. September 1981

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlage 1
(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>4.1. Leitungsgebühren</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Die Höhe der Leitungsgebühren ist abhängig von der gebührenpflichtigen Leitungslänge und der Nutzungszeit der jeweiligen Leitung; sie ergibt sich aus dem Produkt der gebührenpflichtigen Leitungslänge, der Nutzungszeit und dem jeweiligen Gebührensatz in DM je 100 m und je Stunde.</p> <p>Leitungsgebühren bei posteigenen Leitungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Fernmeldeordnung), die im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführt sind, für jede Leitung</p>	
1	<p>bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit</p> <p>bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 50 km</p>	0,05
2	<p>für den Teil bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Für Regel- und Ausnahmenebenanschlußleitungen von Nebenstellenanlagen mit Hauptanschlüssen nach § 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung (Notrufanschlüsse) sowie an solche Nebenstellenanlagen angeschlossene Regelquerverbindungsleitungen wird nur die Hälfte der Gebühren nach Nr. 1 und 2 erhoben. Satz 1 gilt nur für Leitungen, die für die Weiterleitung von Anrufen in Notfällen gemäß § 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung bestimmt sind. Die Vorschrift 8 zu Nr. 1 bis 4 ist auch für Ausnahmenebenanschlußleitungen nach Satz 1 und 2 anzuwenden.</p>	0,05
3	<p>für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit</p>	0,015
4	<p>für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit</p> <p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Regelleitungen die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung, bei Ausnahmeleitungen die Entfernung zwischen den Ortsnetzen. § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung ist anzuwenden.</p> <p>2. Die Meß- und Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost.</p> <p>3. Nutzungszeit ist die Zeit, in der Nachrichten gesendet oder empfangen werden.</p> <p>4. Die aufgetretenen Nutzungszeiten werden für jede Leitung zentral in der Vermittlungsstelle erfaßt.</p> <p>5. Der Bruchteil einer Stunde, der zu Beginn einer Nutzungszeit angerechnet wird, beträgt höchstens eine Zehntelsekunde, der am Ende höchstens zwei Sekunden.</p> <p>6. Die je Leitung erfaßten Nutzungszeiten werden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung addiert. Dabei werden Bruchteile von Sekunden bis zu einer Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Summe der Nutzungszeiten wird auf volle Minuten abgerundet. Soweit die Summe mehr als 80 Stunden beträgt, wird dem Teilnehmer auf den</p>	0,005

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Anteil, der die 80 Stunden übersteigt, ein Nachlaß von 5 v. H. gewährt; der verbleibende Teil wird auf volle Minuten aufgerundet.</p> <p>7. Die je Leitung anzurechnenden Nutzungszeiten gemäß Vorschrift 6 werden der Gebührenberechnung zugrunde gelegt; angefangene Stunden werden anteilig berechnet. Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden jedoch mindestens 80 Stunden berechnet. Die Nutzungszeiten gemäß Satz 1 und 2 in Stunden werden mit der gebührenpflichtigen Leitungslänge und den Gebührensätzen nach Nr. 1 bis 4 multipliziert.</p> <p>8. Bei Regelleitungen werden der Gebührenberechnung als Nutzungszeiten je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung 80 Stunden zugrunde gelegt.</p> <p>Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 bei höherwertigen Leitungen</p> <p>bei vierdrähtiger Führung</p>	
5	<p>von Regelleitungen für jede Leitung, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit</p> <p>Die Vorschriften 1 bis 8 zu Nr. 1 bis 4 sind anzuwenden.</p>	Gebühr nach Nr. 1
		Monatliche Gebühr DM
6	<p>von Ausnahmeleitungen zu einem Endpunkt</p>	200,-
7	<p>zu beiden Endpunkten</p>	400,-
8	<p>bei Verwendung von NLT-Verstärkern, je NLT-Verstärker ...</p>	25,-
9	<p>bei Verwendung von Gabeltransistorverstärkern, je Verstärker</p>	35,-
10	<p>bei Verwendung von Allverstärkern, je Verstärker</p>	125,-
11	<p>bei Verwendung von entzerrenden Verlängerungsleitungen, je Einrichtung</p>	5,-
12	<p>bei Verwendung von Leitungen mit besonderer Übertragungsgüte nach CCITT-Empfehlung M. 1020, je Leitung</p> <p>Zu Nr. 8 bis 12</p> <p>Durch die monatliche Gebühr sind der Einbau und die gegebenenfalls erforderliche erste Einmessung sowie später notwendig werdende weitere Messungen abgegolten.</p>	480,-

Anlage 2
(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10.1. Fernsprechstromwege (Stromwege mit Fernsprechbandbreite)		
Stromweggebühren, für jeden Stromweg		
1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km für den Teil bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,015
4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,005
Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 bei höherwertigen Stromwegen		
5	bei vierdrätiger Führung von Regelstromwegen für jeden Stromweg, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	Gebühr nach Nr. 1
Zu Nr. 1 bis 5		
Die Vorschriften 1 bis 8 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 sind sinngemäß an- zuwenden.		
Monatliche Gebühr DM		
6	von Ausnahmestromwegen zu einem Endpunkt	200,-
7	zu beiden Endpunkten	400,-
8	bei Verwendung von NLT-Verstärkern, je NLT-Verstärker ...	25,-
9	bei Verwendung von Gabeltransistorverstärkern, je Verstärker	35,-
10	bei Verwendung von Allverstärkern, je Verstärker	125,-
11	bei Verwendung von entzerrenden Verlängerungsleitungen, je Einrichtung	5,-
12	bei Verwendung von Stromwegen mit besonderer Übertra- gungsgüte nach CCITT-Empfehlung M. 1020, je Stromweg ..	480,-
Zu Nr. 8 bis 12		
1. Durch die monatliche Gebühr sind der Einbau und die ge- gebenenfalls erforderliche erste Einmessung sowie später notwendig werdende weitere Messungen abgegolten.		
2. Die Gebühren werden für die in Nr. 8 bis 11 genannten Einrichtungen, die Bestandteile der Knoteneinrichtungen nach Nr. 13 sind, nicht erhoben.		
13	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 12 bei Stromwegen, die in Vermittlungs- oder Übertragungsstellen der Deutschen Bun- despost über posteigene Knoteneinrichtungen zu Knotennetzen zusammengeschaltet werden für jeden an eine posteigene Knoteneinrichtung herangeführten Stromweg	150,-

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	<p>1. In Knotennetzen gilt auch die posteigene Knoteneinrichtung als Endpunkt eines Stromweges.</p> <p>2. Die netztechnische Lage und die technische Ausführung der Knoteneinrichtungen werden von der Deutschen Bundespost unter Berücksichtigung der räumlichen und technischen Gegebenheiten in ihren Betriebsstellen festgelegt.</p> <p>3. Bei Stromwegen mit Mehrwegeführung wird der Zuschlag nur für die Betriebsstromwege erhoben.</p>	
14	Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 1 bei erweiterter Ausnutzung von Regelstromwegen für jeden Stromweg	80,-
	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 bei erweiterter Ausnutzung von Ausnahmestromwegen für jeden Stromweg mit einer gebührenpflichtigen Stromweglänge	
15	bis 10 km	160,-
16	von mehr als 10 bis 25 km	300,-
17	von mehr als 25 bis 50 km	460,-
18	von mehr als 50 bis 100 km	760,-
19	von mehr als 100 km	1 160,-
	Zu Nr. 14 bis 19	
	<p>1. Die Zuschlaggebühr wird nur für Grundstromwege bei erweiterter Ausnutzung nach § 45 Abs. 5 Nr. 2 der Fernmeldeordnung erhoben. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob der Stromweg ausschließlich für die Mehrfachausnutzung oder zeitlich abwechselnd auch für andere Ausnutzungsarten der Regelausnutzung oder erweiterten Ausnutzung verwendet wird.</p> <p>2. Die Gebühren nach Nr. 14 bis 19 werden für posteigene Stromwege der Bundeswehr, der Stationierungstreitkräfte und der NATO-Hauptquartiere nicht erhoben.</p> <p>3. Bei Stromwegen mit Mehrwegeführung wird der monatliche Zuschlag nach Nr. 14 bis 19 nur für die Betriebsstromwege erhoben.</p>	
		Gebühr DM
	10.2. Telegrafstromwege	
	10.2.1. Stromweggebühren	
	Stromweggebühren, für jeden Stromweg	
1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 10 km und für eine Schrittgeschwindigkeit von 50, 100 oder 200 Baud, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 10 km	
	für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud	
2	für den Teil bis 10 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
3	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0175
4	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,005

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,002
für eine Schrittgeschwindigkeit von 100 Baud		
6	für den Teil bis 10 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
7	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,025
8	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0075
9	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,003
für eine Schrittgeschwindigkeit von 200 Baud		
10	für den Teil bis 10 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
11	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,03
12	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0088
13	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,004
Zu Nr. 1 bis 13		
1. Die Vorschriften 1 bis 4 sowie 6 und 7 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.		
2. Der Bruchteil einer Stunde, der zu Beginn und am Ende einer Nutzungszeit angerechnet wird, beträgt bei Telegrafienstromwegen höchstens eine Zehntelsekunde.		
3. Für Telegrafienstromwege der Nachrichtenagenturen werden in Fällen nach Nr. 1, 2 und 3, 6 und 7 sowie 10 und 11 für die Berechnung der Stromweggebühren neben der gebührenpflichtigen Stromweglänge nur die Hälfte der jeweiligen Gebührensätze und als Nutzungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung 80 Stunden zugrunde gelegt; das gilt jedoch nur, soweit diese ausschließlich für die Übermittlung von Nachrichten für Zeitungsunternehmen, Rundfunkanstalten und Behörden benutzt werden.		
		Monatliche Gebühr DM
Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 13 bei vierdrähtiger Führung von Ausnahmestromwegen		
14	zu einem Endpunkt	150,-
15	zu beiden Endpunkten	300,-
Zu Nr. 1 bis 15		
1. Für Regelstromwege werden Gebühren nach 10.1 Nr. 1 bis 5 erhoben. Dabei sind die Vorschriften 1 bis 3 zu Nr. 1 bis 13 auf die Gebühren nach 10.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Die Vorschrift 8 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 ist für Regel-Telegrafienstromwege sinngemäß anzuwenden.		
2. In Betriebsstellen der Deutschen Bundespost untergebrachte Rundschreib- und Konferenzeinrichtungen gelten als Endpunkte der daran angeschlossenen Stromwege.		
3. Mit den Gebühren sind auch die posteigenen Anschlußgeräte für mechanische Fenschreibmaschinen abgegolten. Die Gebühren werden auch dann in voller Höhe erhoben, wenn keine posteigenen Anschlußgeräte eingesetzt sind.		

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
10.2.2. Rundschreib- und Konferenzeinrichtungen		
1	Rundschreibeinrichtung ohne Quittungsgabe zur Anschaltung von einem Steuerstromweg und bis zu 10 Rundschreibstromwegen ohne Rücksicht auf die Beschaltung	50,-
2	Ferngesteuerte Rundschreibeinrichtung zur Anschaltung von einem Steuerstromweg und 15 Rundschreibstromwegen ohne Rücksicht auf die Beschaltung	320,-
3	Konferenzeinrichtung zur Anschaltung von 5 Konferenzstromwegen ohne Rücksicht auf die Beschaltung	100,-
Zu Nr. 1 bis 3		
1. Die Gebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung der Rundschreib- oder Konferenzeinrichtung bei einer Betriebsstelle der Deutschen Bundespost.		
2. Einrichtungen nach Nr. 1 bis 3 werden nur für die Anschaltung von mindestens drei Stromwegen bereitgestellt.		
		Gebühr DM
10.3. Breitbandstromwege		
Stromweggebühren, für jeden Stromweg		
mit einer Bandbreite von 15 kHz		
1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0875
bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km		
2	für den Teil bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0875
3	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0375
4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0188
mit einer Bandbreite von 48 kHz		
5	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,25
bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km		
6	für den Teil bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,25
7	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,15
8	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0438
mit einer Bandbreite von 240 kHz		
9	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,375
bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km		
10	für den Teil bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,375

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11	für den Teil von mehr als 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,1875
mit einer Bandbreite von 1,2 MHz		
12	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,625
	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km	
13	für den Teil bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,625
14	für den Teil von mehr als 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,375
mit einer Bandbreite von 3,8 MHz		
15	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	1,125
	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km	
16	für den Teil bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	1,125
17	für den Teil von mehr als 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,8125
mit einer Bandbreite von 5 MHz		
18	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	1,375
19	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km	
	für den Teil bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	1,375
20	für den Teil von mehr als 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	1,-
Zu Nr. 1 bis 20		
1. Die Vorschriften 1 bis 8 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.		
2. Die Gebühren gelten für beide Übertragungsrichtungen. Bei 1,2-, 3,8- und 5-MHz-Stromwegen können auf Antrag auch Stromwege mit nur einer Übertragungsrichtung zur Hälfte der Gebühren überlassen werden.		
		Monatliche Gebühr DM
Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 17 bei erweiterter Aus- nutzung von		
Breitband-Regelstromwegen für jeden Stromweg		
21	mit einer Bandbreite von 15 kHz	Gebühr nach 10.1 Nr. 14
22	mit einer Bandbreite von 48 kHz	das Dreifache der Gebühr nach 10.1 Nr. 14
23	mit einer Bandbreite von 240 kHz	das Fünfzehnfache der Gebühr nach 10.1 Nr. 14
24	mit einer Bandbreite von 1,2 MHz	das Fünfundsiebzigfache der Gebühr nach 10.1 Nr. 14
25	mit einer Bandbreite von 3,8 MHz	das Zweihundertfünfundzwanzig- fache der Gebühr nach 10.1 Nr. 14

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	Breitband-Ausnahmestromwegen für jeden Stromweg	
26	mit einer Bandbreite von 15 kHz	Gebühren nach 10.1 Nr. 15 bis 19
27	mit einer Bandbreite von 48 kHz	das Dreifache der Gebühren nach 10.1 Nr. 15 bis 19
28	mit einer Bandbreite von 240 kHz	das Fünzfache der Gebühren nach 10.1 Nr. 15 bis 19
29	mit einer Bandbreite von 1,2 MHz	das Fünfundsiebzigfache der Gebühren nach 10.1 Nr. 15 bis 19
30	mit einer Bandbreite von 3,8 MHz	das Zweihundertfünfundzwanzig- fache der Gebühren nach 10.1 Nr. 15 bis 19
	Zu Nr. 24, 25, 29 und 30 Die Zuschlaggebühren werden auch dann in voller Höhe erhoben, wenn der Stromweg mit nur einer Übertragungsrichtung überlassen wird.	
	Zu Nr. 21 bis 30 Die Zuschlaggebühren werden nur bei erweiterter Ausnutzung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 der Fernmeldeordnung erhoben. Sie werden unabhängig davon erhoben, ob der Stromweg ausschließlich für die Mehrfachausnutzung oder zeitlich abwechselnd auch für andere Ausnutzungsarten der Regelausnutzung oder erweiterter Ausnutzung verwendet wird.	

Anlage 3
(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe b)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	11.1. Stromweggebühren	
	Stromweggebühren für jeden Reservestromweg bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 10 km	
1	bei Fernsprech- und Telegrafentromwegen, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 10 km	
	bei Fernsprechstromwegen	
2	für den Teil bis 10 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
3	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
4	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0125
5	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0038
	Zu Nr. 1 bis 5 Die Vorschriften 1 bis 7 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 sind für Fernsprech- stromwege sinngemäß anzuwenden.	
	bei Telegrafentromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud	
6	für den Teil bis 10 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
7	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0175
8	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0038
9	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0015
	bei Telegrafentromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit von 100 Baud	
10	für den Teil bis 10 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
11	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,025
12	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0063
13	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0025
	Zu Nr. 1 und 6 bis 13 Die Vorschriften 1 und 2 zu 10.2.1 Nr. 1 bis 13 sind für Telegra- fentromwege sinngemäß anzuwenden.	
	Zu Nr. 1 bis 13 Die Vorschrift 8 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 ist auf alle Reservestromwege sinngemäß anzuwenden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 bei höherwertigen Fernsprechstromwegen</p> <p>bei vierdrätiger Führung von Ausnahmestromwegen</p>	
14	zu einem Endpunkt	200,-
15	zu beiden Endpunkten	400,-
16	<p>bei Verwendung von NLT-Verstärkern, Gabeltransistorverstärkern, Allverstärkern, entzerrenden Verlängerungsleitungen und von Stromwegen mit besonderer Übertragungsgüte nach CCITT-Empfehlung M. 1020, je Einrichtung</p> <p>Die Vorschriften 1 und 2 zu 10.1 Nr. 8 bis 12 sind sinngemäß anzuwenden.</p>	Gebühren nach 10.1 Nr. 8 bis 12
	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 und 14 bis 16 bei Fernsprechstromwegen, die in Vermittlungs- oder Übertragungsstellen der Deutschen Bundespost über posteigene Knoteneinrichtungen zu Knotennetzen zusammengeschaltet werden</p>	
17	<p>für jeden an eine posteigene Knoteneinrichtung herangeführten Stromweg</p> <p>Die Vorschriften 1 und 2 zu 10.1 Nr. 13 sind sinngemäß anzuwenden.</p>	Gebühr nach 10.1 Nr. 13
	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 6 bis 13 bei vierdrätiger Führung von Telegrafenausnahmestromwegen</p>	
18	zu einem Endpunkt	150,-
19	zu beiden Endpunkten	300,-
	<p>Zu Nr. 1 bis 19</p> <p>Für die Unterhaltung der bei vorläufigen Endstellen angeschlossenen Schaltkästen einschließlich der zugehörigen Sockel oder Maste werden Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>	

Anlage 4
(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe c)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<p>11.3. Inbetriebnahme von Reservestromwegen für kurze Zeit</p>		
1	<p>Aufruf von Reservestromwegen</p> <p>Gebühr für jede kurzzeitige Inbetriebnahme oder jeden Aufruf je Stromweg</p>	10,-
2	<p>Zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 1 werden bei jeder kurzzeitigen Inbetriebnahme oder jedem Aufruf von längerer Dauer als 10 Kalendertagen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung je Stromweg erhoben</p> <p>für den 11. und jeden weiteren Kalendertag</p> <p>bei Fernsprechstromwegen</p> <p>Innerhalb eines Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung wird höchstens eine zusätzliche Gebühr in Höhe des Unterschiedes zwischen der Gebühr für einen Fernsprechstromweg nach 10.1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 13 und der Gebühr für einen Reserve-Fernsprechstromweg nach 11.1 Nr. 1 bis 5 und 14 bis 17 erhoben.</p>	4 v. H. der Gebühren nach 10.1 Nr. 1 bis 4
3	<p>bei Telegrafienstromwegen</p> <p>Innerhalb eines Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung wird höchstens eine zusätzliche Gebühr in Höhe des Unterschiedes zwischen der Gebühr für einen Telegrafienstromweg nach 10.2.1 Nr. 1 bis 9, 14 und 15 und der Gebühr für einen Reserve-Telegrafienstromweg nach 11.1 Nr. 1, 6 bis 13 sowie 18 und 19 erhoben.</p> <p>Zu Nr. 2 und 3</p> <p>Bei der Berechnung der Gebühren nach Nr. 2 und 3 ist die Vorschrift zu 4.1 Nr. 1 bis 4 auf alle Reservestromwege sinngemäß anzuwenden.</p>	4 v. H. der Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 9
4	<p>Gebühr bei erweiterter Ausnutzung von Fernsprechstromwegen (frequenz- oder zeitmultiplexe Mehrfachausnutzung nach § 45 Abs. 5 Nr. 2 der Fernmeldeordnung) bei jeder kurzzeitigen Inbetriebnahme oder jedem Aufruf</p> <p>je Kalendertag und je Stromweg</p> <p>Zu Nr. 2 bis 4</p> <p>Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>Die Gebühren werden neben den Gebühren nach 11.1 Nr. 1 bis 19 erhoben.</p>	ein Dreißigstel der Gebühren nach 10.1 Nr. 15 bis 19

Anlage 5

(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 13)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>13.2.1. Stromweggebühren</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Der Hinweis zu Abschnitt 10 ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Gebühren</p> <p>für jeden als Tast- oder Besprechungsstromweg verwendeten</p>	
1	Fernsprechstromweg	Gebühren nach 10.1 Nr. 1 bis 12
2	Telegrafienstromweg	Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 15
3	Breitbandstromweg	Gebühren nach 10.3 Nr. 1 bis 20
	<p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>1. Bei Tast- oder Besprechungsausnahmestromwegen gilt als gebührenpflichtige Stromweglänge die Entfernung zwischen den Fernsprechnetzen, in deren Bereich sich die Tast- oder Besprechungseinrichtung des Nachrichtensenders und die Sendefunkanlage der Deutschen Bundespost befinden. Entfernungsmeßpunkt ist bei Langwellen-Sendefunkanlagen der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes Seligenstadt und bei Kurzwellen-Sendefunkanlagen der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes Usingen, Taunus. Bei Tast- oder Besprechungsregelstromwegen gilt als gebührenpflichtige Stromweglänge die Entfernung zwischen der Tast- oder Besprechungseinrichtung und der Sendefunkanlage. § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung und Vorschrift 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>2. Die Vorschriften 3, 4, 6 und 7 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 sowie die Vorschrift 5 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 oder die Vorschrift 2 zu 10.2.1 Nr. 1 bis 13 sind für die jeweilige Stromwegart sinngemäß anzuwenden.</p> <p>3. Der Gebührensatz wird unabhängig von der Nutzungszeit des Stromweges je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung 80 Stunden zugrunde gelegt.</p>	
4	<p>für jeden als Verständigungsstromweg verwendeten Fernsprechstromweg</p> <p>Die Vorschriften zu Nr. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>für jeden zum Anschluß weiterer Nachrichtenaufnahmestellen an eine Empfangsfunkanlage verwendeten</p>	Gebühren nach 10.1 Nr. 1 bis 12
5	Fernsprechstromweg	Gebühren nach 10.1 Nr. 1 bis 12
6	Telegrafienstromweg	Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 15
7	Breitbandstromweg	Gebühren nach 10.3 Nr. 1 bis 20
	<p>Zu Nr. 5 bis 7</p> <p>Als Endpunkte der Stromwege gelten die angeschalteten Empfangsfunkanlagen und Nachrichtenaufnahmestellen. Die Vorschriften 1 bis 4 und 6 bis 8 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 sowie die Vorschrift 5 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 oder die Vorschrift 2 zu 10.2.1 Nr. 1 bis 13 sind für die jeweilige Stromwegart sinngemäß anzuwenden.</p>	

Anlage 6
(zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	1.2.1. Leitungsgebühren	
	Leitungsgebühren bei posteigenen Telexnebenanschlußleitungen, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind, für jede Leitung	
1	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km	
2	für den Teil bis 10 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
3	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0175
4	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,005
5	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,002
	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 bei vierdrähtiger Führung von Telexausnahmenebenanschlußleitungen	
6	zu einem Endpunkt	150,-
7	zu beiden Endpunkten	300,-
	Zu Nr. 1 bis 7	
	1. Für Telexregelnebenanschlußleitungen werden Gebühren nach Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.	
	2. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Telexregelnebenanschlußleitungen die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung, bei Telexausnahmenebenanschlußleitungen die Entfernung zwischen den Ortsnetzen. § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung ist sinngemäß anzuwenden.	
	3. Die Meß- und Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost.	
	4. Nutzungszeit ist die Zeit, in der Nachrichten gesendet oder empfangen werden.	
	5. Die aufgetretenen Nutzungszeiten werden für jede Leitung zentral in der Vermittlungsstelle erfaßt.	
	6. Der Bruchteil einer Stunde, der zu Beginn und am Ende einer Nutzungszeit angerechnet wird, beträgt höchstens eine Zehntelsekunde.	
	7. Die je Leitung erfaßten Nutzungszeiten werden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung addiert. Dabei werden Bruchteile von Sekunden bis zu einer Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Summe der Nutzungszeiten wird auf volle Minuten abgerundet. Soweit die Summe mehr als 80 Stunden beträgt, wird dem Teilnehmer auf den Anteil, der die 80 Stunden übersteigt, ein Nachlaß von 5 v. H. gewährt; der verbleibende Teil wird auf volle Minuten aufgerundet.	
	8. Die je Leitung anzurechnenden Nutzungszeiten gemäß Vorschrift 7 werden der Gebührenberechnung zugrunde gelegt; angefangene Stunden werden anteilig berechnet. Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung wer-	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>den jedoch mindestens 80 Stunden berechnet. Die Nutzungszeiten gemäß Satz 1 und 2 in Stunden werden mit der gebührenpflichtigen Leitungslänge und den Gebührensätzen nach Nr. 1 bis 5 multipliziert.</p> <p>9. Bei Regelleitungen werden der Gebührenberechnung als Nutzungszeiten je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung 80 Stunden zugrunde gelegt.</p> <p>10. Für die Berechnung und Rundung der Gebühren sind die Vorbemerkungen Nr. 1 und 3 zu den Fernmeldegebührenschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) sinngemäß anzuwenden.</p> <p>11. Mit den Gebühren sind auch die posteigenen Anschlußgeräte für mechanische Fernschreibmaschinen abgegolten. Vorschrift 1 Satz 3 zu 1.1 Nr. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Die Gebühren werden auch dann in voller Höhe erhoben, wenn keine posteigenen Anschlußgeräte eingesetzt sind.</p>	

Anlage 7
(zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	<p>2. Datenverbundleitungen, private Leitungen für Direktruf (§ 5 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)</p> <p>Leitungsgebühren bei posteigenen Datenverbundleitungen, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind, für jede Leitung bis 9 600 bit/s, je 100 m gebührenpflichtige Leitungslänge und je Stunde Nutzungszeit</p> <p>Die Vorschriften 1 bis 8 zu Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 4 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) sind sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
2	<p>Gebühr bei privaten Leitungen für Direktruf mit Endpunkten auf nicht benachbarten Grundstücken, für jede private Leitung für Direktruf</p> <p>Folgende Vorschriften des Abschnitts 6 sind sinngemäß anzuwenden: Vorschrift zu Nr. 1 bis 26, Vorschrift zu Nr. 27 bis 30 und Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 1 bis 30.</p>	<p>Gebühren nach 6 Nr. 1 bis 30</p>

Anlage 8

(zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 4)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6. Gebühren für Direktrufverbindungen		
(§ 3 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)		
Verkehrsgebühren für eine Direktrufverbindung zwischen zwei Hauptanschlüssen für Direktruf		
mit 50 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit		
1	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 10 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,035
2	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 10 km für den Teil bis 10 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,035
3	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0122
4	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0035
5	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0015
mit 300 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit		
6	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 10 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,035
7	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 10 km für den Teil bis 10 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,035
8	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,021
9	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0061
10	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0029
mit 1 200 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit		
11	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,035
12	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km für den Teil bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,035
13	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0105
14	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0035
mit 2 400 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit		
15	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,04
16	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km für den Teil bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,04

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
17	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,012
18	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,004
mit 4 800 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit		
19	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
20	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km für den Teil bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,05
21	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,015
22	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,005
mit 9 600 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit		
23	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0625
24	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km für den Teil bis 50 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0625
25	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0187
26	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0062
Zu Nr. 1 bis 26		
Bei kurzzeitiger Überlassung von Hauptanschlüssen für Direkt- ruf wird die Verkehrsgebühr für die Dauer der Überlassung, mindestens jedoch für 40 Stunden Nutzungszeit erhoben.		
mit 48 000 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit		
27	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,325
28	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 30 km für den Teil bis 30 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,325
29	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,195
30	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit	0,0569
Zu Nr. 27 bis 30		
Bei Direktrufverbindungen mit Endpunkten der Verbindung im selben Fernsprechnetzbereich ist die Vorschrift zu Nr. 1 bis 26 anzuwenden.		
Zu Nr. 1 bis 30		
1. Die Vorschriften 2, 3 und 10 zu Abschnitt 1.2.1 Nr. 1 bis 7 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) sind sinngemäß anzuwenden. Der Gebührenberechnung werden als Nutzungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung 80 Stunden zugrunde gelegt. Die Nut- zungszeit wird mit der gebührenpflichtigen Leitungslänge und den Gebührensätzen nach Nr. 1 bis 30 multipliziert.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>2. Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelde- rechnung werden Gebühren für mindestens 1 000 m gebüh- renpflichtige Entfernung erhoben.</p> <p>3. Bei Direktrufverbindungen mit Hauptanschlüssen für Direktruf im Fernsprechortsnetzbereich Berlin gilt als gebührenpflichtige Entfernung die ermittelte Entfernung ab- züglich 50 km, wenn die Endpunkte der jeweiligen Verbindung in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen liegen.</p>	

Anlage 9
 (zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b)

3.2.2 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Paketvermittlung

Nr.	Verkehrsbeziehung	Selbstgewählte virtuelle Datexverbindungen über logische Kanäle			
		Verbindungs- gebühr für Übertragungs- geschwindig- keiten bis zu 9 600 bit/s, je Minute	Zuschlag zur Gebühr nach Spalte 3 für über- tragene Datenpakete, je Segment	Zuschlag zur Gebühr nach Spalte 3 für übertragene Datenpakete, je Segment bei Gebührenübernahme durch den gerufenen Anschluß, je Anschluß	bis zu 200 000 Segmenten
		Pf	Pf	Pf	Pf
1	2	3	4	5	6
1	Belgien	5	0,5	0,45	0,45
2	Dänemark	5	0,5	0,45	0,45
3	Frankreich	5	0,5	0,45	0,45
4	Griechenland	5	0,5	0,45	0,45
5	Großbritannien (Vereinigtes Königreich)	5	0,5	0,45	0,30
6	Irland	5	0,5	0,45	0,45
7	Italien	5	0,5	0,45	0,45
8	Japan	30	1,6	1,5	1,3
9	Kanada	30	1,6	1,5	1,3
10	Luxemburg	5	0,5	0,45	0,45
11	Niederlande	5	0,5	0,45	0,35
12	Nordirland (Vereinigtes Königreich)	5	0,5	0,45	0,30
13	Schweden	5	0,5	0,45	0,45
14	Schweiz	5	0,5	0,45	0,45
15	Spanien	5	0,5	0,5	0,5
16	Vereinigte Staaten	30	1,6	1,5	1,3
Zu Nr. 1 bis 16 1. Angefangene Minuten zählen als volle. 2. Die Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 2 bis 5 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) ist anzuwenden. 3. Die Vorschriften 2 bis 4 zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 1 bis 5 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) sind anzuwenden. 4. Die Vorschriften 2, 7 und 8 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 16 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) sind sinngemäß anzuwenden.					

Nr.	Gegenstand	Gebühr Pf
1	2	3
17	<p>Zuschlag zu den Verbindungsgebühren</p> <p>für jede bereitgestellte virtuelle Datexverbindung, je Datexverbindung</p> <p>Die Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 6 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) ist anzuwenden.</p>	5
18	<p>für die Anpassung nichtpaketorientierter Nachrichten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a der VFSDx, je Minute</p> <p>1. Die Gebühr nach Nr. 18 wird für die Dauer der Verbindung erhoben. Angefangene Minuten zählen als volle.</p> <p>2. Die Vorschriften zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 7 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) sind nicht anzuwenden.</p> <p>Zu Nr. 17 und 18</p> <p>Der Zuschlag wird auch bei Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz oder dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung erhoben.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 18</p> <p>1. Die Gebühren werden bei Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz oder dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung neben den Gebühren nach Abschnitt 2.2.2 Nr. 8 bis 12 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) und den Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 der FGV (Anlage 3 zur FO) oder den Datexverbindungsgebühren nach Abschnitt 2.2.1 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) erhoben.</p> <p>2. Für Verbindungen nach Datenpaketvermittlungsanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost werden Gebühren nach Nr. 10, 17 und 18 erhoben. Vorschrift 1 ist bei Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz oder dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung sinngemäß anzuwenden.</p>	6

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 29, ausgegeben am 25. September 1981**

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 81	Gesetz zu den Verträgen vom 26. Oktober 1979 des Weltpostvereins neu: 901-5	674
11. 9. 81	Verordnung über die Inkraftsetzung der Vollzugsordnungen vom 26. Oktober 1979 zu den Verträgen des Weltpostvereins	868

Die Vollzugsordnungen zu den Verträgen des Weltpostvereins werden als Anlagenband des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagenband: 16,90 DM (15,60 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 30, ausgegeben am 26. September 1981

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 81	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus neu: 2129-11	870
28. 8. 81	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Informationsaustausch bei Vorkommnissen oder Unfällen, die radiologische Auswirkungen haben können	885
31. 8. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	887
31. 8. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	889
1. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976	890
1. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	891
3. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse	891
3. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen	891
4. 9. 81	Bekanntmachung zum internationalen Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel und zum Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel.....	892

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich ,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
25. 8. 81 Verordnung TSF Nr. 3/81 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	170	12. 9. 81	10. 10. 81
10. 9. 81 Verordnung Nr. 15/81 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	175	19. 9. 81	1. 10. 81
17. 9. 81 Verordnung Nr. 16/81 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	175	19. 9. 81	1. 10. 81
16. 9. 81 Verordnung TSN Nr. 2/81 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) 9291	176	22. 9. 81	1. 1. 82
26. 8. 81 Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Aufhebung der Dreiundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück 96-1-2-53	176	22. 9. 81	26. 11. 81
26. 8. 81 Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Aufhebung der Fünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) 96-1-2-55	176	22. 9. 81	26. 11. 81
26. 8. 81 Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Aufhebung der Siebenundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-57	176	22. 9. 81	26. 11. 81
26. 8. 81 Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Aufhebung der Achtundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von IFR/VFR Wechselverfahren für An- und Abflüge zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth) 96-1-2-78	176	22. 9. 81	26. 11. 81
26. 8. 81 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Friedrichshafen) 96-1-2-79	176	22. 9. 81	26. 11. 81
14. 8. 81 Einundachtzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-81	176	22. 9. 81	26. 11. 81
14. 8. 81 Zweiundachtzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von IFR/VFR-Wechselverfahren für An- und Abflüge zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth) 96-1-2-82	176	22. 9. 81	26. 11. 81

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
14. 8. 81 Dreiundachtzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-83	176 22. 9. 81	26. 11. 81
14. 8. 81 Vierundachtzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) 96-1-2-84	176 22. 9. 81	26. 11. 81

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2449/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen unter Berücksichtigung der Änderung der internationalen Methode zur Bestimmung des „Zollwerts“	31. 8. 81	L 247/21
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2450/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Portugal zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen unter Berücksichtigung der Änderung der internationalen Methode zur Bestimmung des „Zollwerts“	31. 8. 81	L 247/23
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2451/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen unter Berücksichtigung der Änderung der internationalen Methode zur Bestimmung des „Zollwerts“	31. 8. 81	L 247/25
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2452/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen unter Berücksichtigung der Änderung der internationalen Methode zur Bestimmung des „Zollwerts“	31. 8. 81	L 247/27
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2453/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	31. 8. 81	L 247/29

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,60 DM (4,80 DM zuzüglich –,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 367. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 176 vom 22. September 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 176 vom 22. September 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.